

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2017 DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2017 der Stadtgemeinde Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 27.09.2018 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 07.11.2018, Zl. KA-10555/2018 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder im Büro des Bürgermeisters, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Erledigung der Jahresrechnung 2016

Entlastung

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den Bericht der Kontrollabteilung über die „Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2016 der Stadtgemeinde Innsbruck“ vom 13.11.2017, Zl. KA-09307/2017, behandelt und dessen Ergebnisse dem Gemeinderat zugeleitet.

Dieser hat in seiner Sitzung vom 07.12.2017 der (damaligen) Frau Bürgermeisterin die Entlastung erteilt. Somit ist die Jahresrechnung 2016 nach den Bestimmungen des § 73 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) erledigt.

2 Prüfungsdurchführung

Prüfumfang

Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2017 gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge der im Haushaltsjahr 2017 laufend durchgeführten Belegkontrollen wurde zudem eine Reihe von Einzelbelegen kontrolliert, verschiedene Geschäftsfälle durchleuchtet und technische Leistungen an Ort und Stelle verifiziert. Die entsprechenden Resultate dazu sind in Quartalsberichten zusammenfassend dargestellt und nach Behandlung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss letztlich vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen worden.

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung im Jahr 2017 sowohl im Bereich städtischer Dienststellen als auch bei städtischen Beteiligungsgesellschaften und sonstigen Rechtsträgern (welche der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen) Prüfungen vorgenommen. Weiters wurde im Jahr 2017 wiederum eine Follow up – Einschau zu den von der Kontrollabteilung im Jahr 2016 verfassten und in weiterer Folge im Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelten Berichten durchgeführt. Die betreffenden Prüfergebnisse dazu sind den maßgeblichen Gremien übermittelt worden.

Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Hinweis Rundungsdifferenzen Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

3 Ordentlicher Haushalt

Voranschlag und Jahresrechnung 2017 – Fristeneinhaltung Die Erstellung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung 2017 erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Fristen zur Veröffentlichung des Budgets einerseits und des Jahresabschlusses andererseits wurden wahrgenommen und eingehalten. Seitens der Gemeindebewohner sind keine Einwendungen erhoben worden.

Laufende Ausgaben der Infrastruktur Der Voranschlag 2017 sah (einschließlich Nachtragskrediten) einen Betrag in Höhe von € 4.164.222,00 für laufende Maßnahmen der Infrastruktur vor. Davon wurden insgesamt € 99.500,00 als Bedeckung für andere Ansätze herangezogen, sodass für Infrastrukturausgaben ein Voranschlag in Höhe von € 4.064.722,00 zur Verfügung stand. Dieser Gesamtbetrag verteilte sich auf 70 Planansätze bzw. ein laufendes Anordnungssoll von € 3.406.117,41. Somit ergab sich im Bereich der laufenden Ausgaben der Infrastruktur im Haushaltsjahr 2017 ein effektives Sparvolumen in Höhe von € 609.747,89.

Jahresrechnung 2017 Entsprechend den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 IStR sind die Kassen- und Rechnungsbücher mit 01.01. jeden Jahres zu eröffnen und mit 31.12. des Haushaltsjahres, spätestens jedoch mit 28.02. des folgenden Jahres (Auslaufmonat gemäß IStR) abzuschließen. Dem Rechnungsabschluss 2017 sind sämtliche nach § 17 Abs. 1 und 2 VRV erforderlichen Beilagen angeschlossen worden.

Rechnungsabschluss 2017 – Ausnahmeregelung Im Hinblick auf die vor erwähnten zeitlichen Vorgaben ist für den Rechnungsabschluss 2017 mit Rundschreiben vom 15.12.2017, Zl. IV-17235/2017 eine Sonderregelung (siehe Pkt. 5 Kassenlage) verfügt worden.

Sollüberschuss Die für 2017 prognostizierten Einnahmen in Höhe von € 354.017.500,00 erhöhten sich im Rahmen der Jahresrechnung um ca. 1,21 % auf € 358.301.424,40 Mio. An Ausgaben waren € 367.756.600,00 vorgesehen; sie nahmen mit einem Wert von € 358.292.115,93 um ca. 2,57 % ab. Der präliminierte Zuschussbedarf von € 13.739.100,00 konnte somit in einen Sollüberschuss von € 9.308,47 umgekehrt werden.

Vergleich Voranschlag-Rechnung – Wertgrenzen Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 das Ausmaß der gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV zu erläuternden Abweichungen für Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben neu festgelegt. Demnach sind Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag dann zu erläutern, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten der Sammelnachweise gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

Feststellungen, Empfehlungen

Bei der stichprobenhaften Einsicht in die vorliegenden Begründungen für das Jahr 2017 hat die Kontrollabteilung einige Feststellungen bzw. Empfehlungen betreffend die nachfolgend angeführten Voranschlagsposten getroffen:

- Stadtplanung / Transfers an Gemeinden, -verb. u. -fonds
- Volksschulen / Entgelte für sonstige Leistungen
- Neue Mittelschulen / Entgelte für sonstige Leistungen
- Sonstige Einrichtungen / Entgelte für sonstige Leistungen
- Straßen und Verkehr / Schadensfälle
- Sonstige Einrichtungen / Transferzahlungen Land

In den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Fällen haben die betroffenen Dienststellen im Anhörungsverfahren die Über- bzw. Unterschreitungen aus ihrer Sicht begründet und eine Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollabteilung soweit wie möglich zugesichert.

Nachweis der Erläuterungen

Eine weitere Nachschau der Kontrollabteilung betrifft die von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft im Nachweis der Erläuterungen stets abgegebenen Erklärungen „die Budgetierung und Abrechnung erfolgt nach Meldungen und Vorschreibungen der IIG“. Konkret davon betroffen sind einzelne Voranschlagsposten der Mietzinsaufwendungen sowie der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung der im Eigentum der IIG & Co KG stehenden und auch jener von der IISG für die Stadtgemeinde Innsbruck verwalteten Objekte und Grundstücke.

Bereits im Bericht für das Rechnungsjahr 2010 bemerkte die Kontrollabteilung, dass diese Erklärungen ihrer Meinung nach wenig aussagekräftig sind. Die tatsächlichen Begründungen für auftretende Über- bzw. Unterschreitungen in diesen Bereichen, bzw. auf welche Umstände im Detail die Abweichungen zurückzuführen waren, gehen aus einer solchen Erläuterung jedenfalls nicht hervor. Gerade weil die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft zum überwiegenden Teil auf das von der IIG & Co KG übermittelte Zahlenmaterial sowohl der im Eigentum der IIG & Co KG stehenden, als auch jener von der IISG für die Stadtgemeinde Innsbruck verwalteten Objekte und Grundstücke angewiesen ist, empfahl die Kontrollabteilung damals, speziell für den Nachweis der Erläuterungen, jene Detailinformationen einzufordern und anzugeben, die (in den zu erläuternden Bereichen) zu den Abweichungen geführt haben. Damit wäre eine höhere Transparenz und Nachvollziehbarkeit bezüglich der bei den jeweiligen Voranschlagsposten ausgewiesenen Über- bzw. Unterschreitungen gewährleistet. Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde im damaligen Anhörungsverfahren bereits für den Rechnungsabschluss 2011 zugesichert.

Bei der Durchsicht des aktuellen Nachweises der Erläuterungen im Rechnungsabschluss 2017 stellte die Kontrollabteilung allerdings (wie auch schon in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2011 bis 2016) fest, dass bei den Erklärungen für die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung betreffend die Mietzinsaufwendungen sowie die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung unverändert mit „die Budgetierung und Abrechnung erfolgt nach Meldungen und Vorschreibungen der IIG“ argumentiert wird.

Unter Hinweis auf die von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft in den Vorjahren abgegebenen Stellungnahmen zu dieser Thematik wiederholte die Kontrollabteilung nochmals mit Nachdruck ihre bereits im Zuge der oben erwähnten Prüfungsjahre ausgesprochenen Empfehlungen, zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für den Nachweis der Erläuterungen vehement jene Detailinformationen einzufordern, die (in den zu erläuternden Bereichen) zu den Abweichungen geführt haben.

**Feststellung –
Empfehlung**

Zu diesem Kapitel sind der Kontrollabteilung im Nachweis der Erläuterungen bei den Mieterträgen zwei Finanzpositionen aufgefallen, bei denen im Jahr 2017 keine Einnahmen ausgewiesen wurden:

2017	Voranschlag in €	Rechnung in €	Nicht gebucht in €
Mieterträge			
029000 Amtsgebäude 2.824200	366.000,00	0,00	351.253,85
262000 Sportplätze 2.824000	38.000,00	0,00	36.382,57

Die Abrechnung der Geschäftsbesorgung 2017 der IISG ergab Mietzinsaufwendungen in Höhe von insgesamt € 8.255.707,98. An Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung waren insgesamt € 7.342.932,92 zu verzeichnen. Aus der Saldierung der Ausgaben mit den Einnahmen ergab sich ein am 05.02.2018 an die IISG überwiesener Restbetrag aus der Geschäftsbesorgung 2017 von € 912.775,06.

Lt. Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin standen ausgabenseitig allerdings zu wenig Budgetmittel in der Deckungsklasse zur Verfügung. Daher erfolgte aus buchhalterischer Sicht eine Kürzung sowohl der Ausgaben als auch der Einnahmen um den in der obigen Tabelle aufgezeigten Gesamtbetrag in Höhe von zusammen € 387.636,42. In der Jahresrechnung 2017 wurde somit auf der Ausgabenseite ein verminderter Gesamtbetrag von € 7.868.071,56 und auf der Einnahmenseite ein ebenso verminderter Gesamtbetrag von € 6.955.296,50 verbucht.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmung in § 12 (1) VRV 1997, idF BGBl II Nr. 313/2015 hin, wonach die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben (grundsätzlich) ungekürzt zu erfolgen hat.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit allfällige Budgetüberschreitungen – wie üblich – im Wege von Nachtragskrediten abzuwickeln.

**Einnahmen- und
Ausgabenentwicklung**

Die Einnahmen im Jahr 2017 sind gegenüber dem Jahresergebnis 2016 absolut um € 864.005,04 (+ 0,24 %) gestiegen, im Vergleich mit dem Voranschlag 2017 ergaben sich Mehreinnahmen in der Höhe von € 4.283.924,40 (+ 1,21 %). Das ausgabenseitige Ergebnis des Jahres 2017 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr effektiv um € 947.146,61 (+ 0,27 %), wobei im Vergleich mit dem Voranschlag 2017 Minderausgaben in der Höhe von € 9.464.84,07 (- 2,57 %) zu verzeichnen waren.

Die Jahresrechnung 2017 wies sohin für den Ordentlichen Haushalt ein Anordnungssoll (lfd. Soll) bei den Einnahmen von € 358.301.424,40 und bei den Ausgaben von € 358.292.115,93 auf. Damit ergab sich ein Sollüberschuss von € 9.308,47 im Jahr 2017.

Im Gegensatz dazu wurde im Voranschlag 2017 ein präliminierter Abgang in Höhe von € 13.739.100,00 ausgewiesen.

Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

Im Rechnungsjahr 2017 erzielte die Stadt Innsbruck im Vergleich zum Vorjahr geringfügige Mehreinnahmen (Anordnungssoll) von insgesamt € 864.005,04 bzw. + 0,2 % und erwirtschaftete sohin Gesamteinnahmen von € 358.301.424,40.

Die größten nominellen Abweichungen (Mindereinnahmen) im Vergleich zum Kalenderjahr 2016 waren in der Gruppe 0 – Vertretungskörper und allg. Verwaltung (€ 284.359 bzw. - 6,7 %) und Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (€ 1.404.873 bzw. - 13,4 %) sowie in der Gruppe 8 – Dienstleistungen (€ 401.428 bzw. - 1,0 %) zu verzeichnen.

Mindereinnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 stellte die Kontrollabteilung beim UA 029000 – Amtsgebäude in Höhe von € 360.090,00 fest. Diese bemerkenswerte Abweichung zum Vorjahr wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft damit begründet, dass durch die Gegenverrechnung mit den die Geschäftsbesorgung betreffenden Mietausgaben die beanstandete Haushaltsstelle 2/029000+824200 Erträge Verpachtung aufgrund der Überschreitung des diesbezüglichen Ausgabenbudgets nicht mehr bebucht werden konnte.

Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Saldierungsverbot gemäß den Bestimmungen der VRV ausdrücklich normiert ist. Sohin sind alle Einnahmen und Ausgaben ungekürzt mit dem Gesamtbetrag zu verrechnen.

Bemerkenswerte Mehreinnahmen gegenüber dem Kalenderjahr 2016 konnten vor allem in der Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr (€ 1.546.890 bzw. + 16,6 %) und in der Gruppe 9 – Finanzwirtschaft (€ 1.366.533 bzw. + 0,5 %) erzielt werden.

Weitere erwähnenswerte Steigerungen bei den Einnahmen im Rechnungsjahr 2017 waren in erster Linie im UA 925000 – Ertragsanteile festzustellen. Es konnten im Finanzjahr 2017 Gesamteinnahmen in Höhe von € 183.374.428,35 bzw. im Vergleich zum Vorjahr um € 2.562.244,36 mehr lukriert werden, als ursprünglich erwartet worden ist. Weitere deutliche Mehreinnahmen im Vergleich mit dem Anordnungssoll des Kalenderjahres 2017 waren im UA 920000 – Ausschließliche Gemeindeabgaben mit € 1.440.628,31 (+ 1,6 %) zu verzeichnen, wobei dort – beispielhaft herausgegriffen – allein die Kommunalsteuer um € 1.909.350,71 angestiegen ist.

Ausgabeneinsparungen und Mehrausgaben

Auf der Ausgabenseite zeigten sich im Kalenderjahr 2017 marginale Erhöhungen im Ausmaß von € 947.147 bzw. + 0,3 % im Vergleich zum Anordnungssoll des Finanzjahres 2016.

Die nominell höchsten Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr stellte die Kontrollabteilung in den Gruppen 8 – Dienstleistungen (€ 3.862.978 bzw. - 5,6 %) und 9 – Finanzwirtschaft (€ 8.905.816 bzw. - 18,6 %) fest.

Einsparungen bei den Ausgaben konnten in der Gruppe 8 – Dienstleistungen und hier im Besonderen im Bereich Innsbrucker Kommunalbetriebe AG bei den Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Vp. 1/879000-769000) gegenüber dem Vorjahr im Ausmaß von € 6.362.850,82 erzielt werden. Nach Auskunft des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft werden keine Gewinnentnahmen von maastricht-relevanten Betrieben von der Statistik Austria mehr für den Gemeindehaushaltsdatensatz akzeptiert.

Auf der anderen Seite gab es im Haushaltjahr 2017 mehrere Bereiche wie die Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (€ 2.779.675), Öffentliche Ordnung und Sicherheit (€ 1.618.512), Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (€ 4.471.786), Gesundheit (€ 2.047.484) sowie Straßen- und Wasserbau, Verkehr (€ 1.168.641), in denen das Anordnungssoll der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr höher war und somit zu bemerkenswerten Mehrausgaben führte.

In der Gruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung kam es zu stattlichen Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr, welche überwiegend (beinahe 83,0 % dieser gesamten Mehrausgaben) in den UA Informationstechnologie und Kommunikationstechnik (€ 1.302.540,48 bzw. 46,9 %) und Personalwesen (€ 1.001.000,65 bzw. 36,0 %) ausgewiesen sind.

Mit Einführung der neuen ERP-Software „GeOrg“ kam es teilweise zu einer Änderung in der Verbuchungsmethodik der Kosten der EDV, da diese nicht mehr den einzelnen UA (Fonds) zugebucht, sondern ausschließlich dem UA 010210 – Informationstechnologie und Kommunikationstechnik angelastet werden. Sohin weist der betreffende UA im Rechnungsjahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 außerordentliche Mehrausgaben von insgesamt € 1.221.454,18 aus.

Im UA Personalwesen kam es gegenüber dem Vorjahr zu beachtlichen Mehrausgaben, die bedingt durch die Umstellung auf das neue ERP-System „GeOrg“ zurückzuführen sind. So konnte einerseits ein Teil des ins Jahr 2016 zuzuordnenden Personalaufwandes nicht mehr gebucht und andererseits auch den jeweiligen funktionellen UA (Fonds) nicht zugeordnet werden. Aus diesem Grund wurde dieser Personalaufwand in seiner Gesamtheit dem UA Personalwesen zugewiesen. Des Weiteren wurden Freiwillige Sozialleistungen (bspw. Jobtickets, Obstlieferungen, Ergotherapie, usw.) im Ausmaß von rd. € 274,0 Tsd. irrtümlicherweise auf diesem UA Personalwesen verausgabt.

Im Bereich Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft stellte die Kontrollabteilung beachtliche Mehrausgaben (lfd. Soll) im Haushaltjahr 2017 im Verhältnis zum Vorjahr, in Summe € 4.471.786 oder 10,9 %, fest.

So wurden im Jahr 2017 bei den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, insbesondere bei den UA Volksschulen, Neue Mittelschulen, Kindergärten, Schülerhorte insgesamt rd. € 3,02 Mio. mehr verausgabt. Aufgrund des stetigen Ausbaues der städtischen Kindergärten (derzeit 30 Kindergärten mit Mittagstisch) und dem infolgedessen erhöhten Bedarf an Pädagogen und Pädagoginnen stieg der Personalaufwand gegenüber dem

Vorjahr um mehr als € 1,14 Mio. Auch für die Tagesheimbetreuung an den Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen und Sonderschulen) fielen Mehrausgaben von rd. € 919,0 Tsd. an.

Finanzausgleich 2017 bis 2021

Nach nunmehr neun Jahren (2008 bis 2016 - FAG 2008) wird der Finanzausgleich mittlerweile neu geregelt. Das hierfür maßgebende Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 verfügt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen wurden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017), trat mit 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Finanzausgleich werden im Wesentlichen die Kostentragung der jeweiligen Gebietskörperschaften, die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge sowie Finanzausgleichsleistungen und Zuschüsse geregelt. Für die Gemeinden ergibt sich vor allem eine einfachere Ertragsanteilsberechnung und sieht der (neue) Finanzausgleich zusätzliche Mittel für strukturschwache Gemeinden und den Integrationsbereich vor. Zudem werden mit dem Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 verschiedene Strukturreformen umgesetzt.

Ausschließliche Gemeindeabgaben

Aus dem Titel „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ wurden im Wirtschaftsjahr 2017 Steuern, Nebenansprüche, Interessentenbeiträge, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen in Höhe von € 116,8 Mio. vorgeschrieben. Gegenüber dem Präliminare von insgesamt rd. € 115,0 Mio. waren daher Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 1,8 Mio. bzw. rd. 1,5 % zu verzeichnen.

Ein Vergleich der im Jahr 2016 ausgewiesenen Vorschreibungen an „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ in Höhe von rd. € 114,1 Mio. mit jenen des Jahres 2017 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 2,7 Mio. bzw. 2,3 %, die im Wesentlichen auf die Erhöhung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer und aus dem Erschließungsbeitrag zurückzuführen sind.

Mit einem Betrag von rd. € 59,3 Mio. oder 50,8 % stellt die Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmenquelle in Bezug auf die „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ dar. Im Vergleich zum Jahr 2016 hat die Stadtgemeinde Innsbruck im Prüfungsjahr 2017 um rd. € 1,9 Mio. mehr Kommunalsteuer in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus sind die Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 11,6 Mio. oder 10,0 %, die Gebrauchsabgabe mit rd. € 8,0 Mio. oder 6,9 %, die Kurzparkzonenabgabe (inkl. Anwohnerparkkarten) mit rd. € 8,2 Mio. oder 7,0 %, sowie die Interessentenbeiträge in Höhe von rd. € 5,2 Mio. oder 4,5 % der „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ bedeutende Einnahmen.

An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2017 einen Betrag von gesamt ca. € 21,1 Mio. vorgeschrieben.

Verteilungsvorgang Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach FAG 2017

Im Zuge der Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden, vereinfacht dargestellt, vorerst die Erträge an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe) dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) nach den im Gesetz bestimmten Hundertsatzverhältnissen zugezählt.

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im FAG 2017 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt. Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen. Diese Mittel sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt.

Darüber hinaus sind vor der gemeindeweisen Verteilung von den Ländern (ohne Wien) Beträge in Höhe des Zweckzuschusses des Bundes auszuscheiden und zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden.

Die restlichen Anteile sind als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder zu überweisen und von diesen (außer in Wien) an die einzelnen Gemeinden mit folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

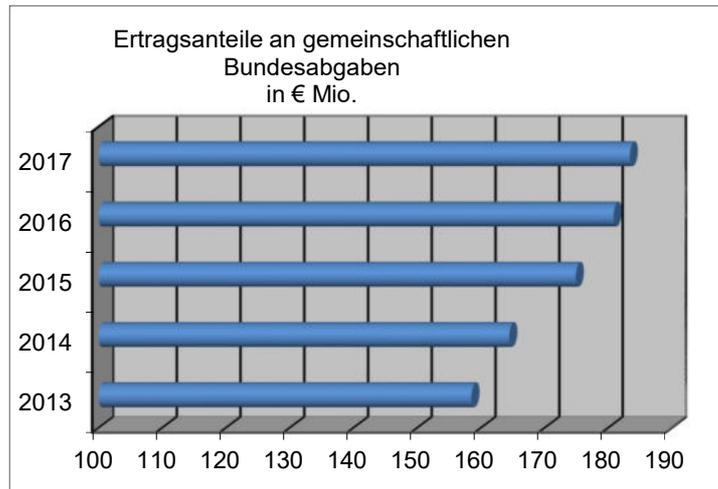
- Die Gemeinden erhalten einen Betrag je Einwohner.
- Die Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten einen Betrag je Nächtigung.
- Die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dienen der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse. Sie beliefen sich im Haushaltsjahr 2017 auf insgesamt rd. € 183,4 Mio. (2016: rd. € 180,8 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr war somit ein Plus von rd. € 2,6 Mio. zu verzeichnen.

Für die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben gegenüber dem Vorjahr war v.a. die Aufteilung des noch verbleibenden Betrages an den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Zusammenhang mit der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels - Kopfquote ausschlaggebend.

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben der letzten fünf Jahre:



Einnahmenquerschnitt

Die Summe der Vorschreibungen an den Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belief sich im Jahr 2017 auf insgesamt € 300,1 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 5,2 Mio. oder 1,8 % verbessert.

Die ausgewiesenen Vorschreibungsbeträge der Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben decken rd. 83,8 % der Ausgaben (Anordnungssoll) des OH des Jahres 2017 der Stadt Innsbruck (€ 358,3 Mio.) ab. Im Vorjahr hat sich der Anteil der durch Ausschließliche Gemeindeabgaben und Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben bedeckten Ausgaben an den Gesamtausgaben des OH (rd. € 357,3 Mio.) auf insgesamt rd. 82,5 % belaufen.

Verhältnis Ertragsanteile zu Ausschließlichen Gemeindeabgaben

Das Verhältnis der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben hat sich im Prüfungsjahr 2017 auf 61,1 % zu 38,9 % belaufen. Bezug nehmend auf das Vorjahr betrug die Relation 61,3 % zu 38,7 %.

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Wie bereits erwähnt, werden im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von den länderweise errechneten Beträgen 12,8 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen. Hierbei handelt es sich um die so genannten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt sind.

Aus diesem Titel war im Haushaltsplan 2017 eine Gemeinde-Bedarfszuweisung mit einem Betrag von € 9,0 Mio. veranschlagt; in der Jahresrechnung 2017 konnte allerdings ein um € 1,0 Mio. erhöhter Betrag verzeichnet werden. Diese Mehreinnahmen sind auf zielführende Verhandlungen der damaligen Frau Bürgermeisterin mit dem Land Tirol zurückzuführen. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind gänzlich zur Finanzierung verschiedener Projekte des AOH verwendet worden.

Rücklagenwesen

Gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen des IStR ist ein Überschuss des OH im Allgemeinen zum Haushaltsausgleich, zur Bildung von Rücklagen oder zur außerordentlichen Schuldentilgung zu verwenden. In gleicher Weise sind die Überschüsse einzelner Vorhaben des AOH nach

deren Abschluss zu behandeln und sind diese, soweit sie nicht für außerordentliche Ausgaben oder zu einer außerordentlichen Schuldentilgung nötig sind, zur Bildung von Rücklagen zu verwenden.

Entsprechend den geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen hat die Stadt Innsbruck zur Vorsorge für künftige Erfordernisse zum einen Erneuerungsrücklagen zur Erneuerung von Vermögensgegenständen, die einer natürlichen Wertminderung unterliegen, und zum anderen Sonderrücklagen für Aufwendungen, die sonst aus Darlehen oder anderen außerordentlichen Einnahmen bestritten werden müssten, zu bilden.

Rücklagenstand

Zum Ende des Finanzjahres 2017 war der Rücklagenstand mit insgesamt rd. € 7,0 Mio. ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 5,9 Mio. verringert. Der zum Jahresende 2017 ausgewiesene Rücklagenstand hat sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt verändert (Beträge in € Mio.):

Rücklagen	2013	2014	2015	2016	2017
Stand zum Jahresende	24,5	33,5	15,9	12,9	7,0

Erneuerungsrücklage

Der Erneuerungsrücklage ist für das Jahr 2017 einerseits kein Betrag zugeführt und andererseits eine Summe in Höhe von € 473,0 Tsd. abgeführt worden. Infolgedessen hat sich der Stand dieser Rücklage zum 31.12. des in Rede stehenden Jahres auf rd. € 1,9 Mio. belaufen.

Aufgrund der vorläufigen Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2017 war zur vollständigen Bedeckung des AO-Haushaltes die teilweise Auflösung der Haushaltsrücklage – Erneuerungsrücklage in obgenannter Höhe erforderlich. Die Rücklagenentnahme diente zur Bedeckung von Ausgaben des AO-Haushaltes, und wurde im Rechnungsabschluss 2017 dem UA 898000 mit der Bezeichnung 002 Kapitaltransferzahlung Seilbahnen und Lifte als Einnahme stadtrechtskonform zugewiesen.

Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“

Die Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“ erhöhte sich im Jahr 2017 um € 214,9 Tsd. auf insgesamt rd. € 1,4 Mio. Dabei hat der jährliche Zugang dieser Rücklage der Höhe der Ist-Einnahmen auf der HHSt. 850300 – „Interessentenbeiträge Par. 9 Abs. 4 TBO“ im Unterabschnitt 612000 – Gemeindestraßen zu entsprechen, was auch im geprüften Haushaltsjahr der Fall war.

Sonderrücklage „Universität“

Die Haushaltsrücklage „Universität“ hat im Wirtschaftsjahr 2017 rechtmäßig die vom GR am 09.12.2010 beschlossene (jährliche) Zuführung in der Höhe von € 400,0 Tsd. erfahren. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung ist zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit den Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 vorgesehen.

Die Sonder- bzw. Haushaltsrücklage „Universität“ hat im Wirtschaftsjahr 2017 zum einen die vereinbarte Zuführung in Höhe von € 400,0 Tsd. erfahren, zum anderen ist dieser Rücklage kein Betrag entnommen worden. Der Stand der Sonderrücklage „Universität“ hat sich somit zum 31.12.2017 auf insgesamt rd. € 3,7 Mio. belaufen.

Sonderrücklage „Bildungs- und Kulturbau“

Die Haushaltsrücklage „Bildungs- und Kulturbau“ in Höhe von € 2,9 Mio. war bereits im Jahr 2004 vorausschauend zur Finanzierung von Kulturprojekten eingerichtet worden. Im Jahr 2007 wurde dieser Rücklage ein Betrag in Höhe von € 3,5 Mio. zugeführt. In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgte weder eine Zuschreibung noch eine Entnahme, weshalb zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013 rd. € 6,4 Mio. eingestellt waren.

Im Jahr 2013 hat der GR in seiner Sitzung vom 05.12. beschlossen, mit finanzieller Beteiligung des Landes Tirol und des Bundes am Standort Universitätsstraße 1 den seit längerer Zeit angestrebten Neubau „Haus der Musik“ zu verwirklichen. Der Finanzierungsbeitrag des Bundes in Höhe von € 9,0 Mio. konnte am 23.05.2014 vereinnahmt und der Haushaltsrücklage „Bildungs- und Kulturbau“ zugeführt werden. Andererseits wurden im Jahr 2014 der IIG & Co KG insgesamt € 450,0 Tsd. als Baukostenzuschuss für die Errichtung des „Hauses der Musik“ überwiesen.

Der Haushaltsrücklage „Bildungs- und Kulturbau“ sind im Wirtschaftsjahr 2015 wiederum rd. € 8.880,0 Tsd. zur Bedeckung der an die IIG & Co KG für den Neubau „Haus der Musik“ geleisteten Baukostenzuschüsse entnommen worden. Infolgedessen belief sich der Stand dieser Haushaltsrücklage zum 31.12.2015 auf rd. € 6,0 Mio. Im Haushaltsjahr 2016 ist der betreffenden Haushaltsrücklage weder ein Betrag zugeführt noch entnommen worden.

Im Jahr 2017 sind im Konnex mit dem Haus der Musik mehrere Baukostenzuschüsse (insgesamt rd. € 21,2 Mio.) an die IIG & Co KG geleistet worden. Zur (teilweisen) Bedeckung dieser außerordentlichen Ausgaben hat der GR in seiner Sitzung vom 07.12.2017 die gänzliche Auflösung der bestehenden Rücklage für Bildungs- und Kulturbau beschlossen.

Rücklagen- deckungsquote

Die Deckungsquote für die zum Jahresende 2017 in der Jahresrechnung ausgewiesenen Rücklagen weist einen (überaus) positiven Wert (654,7 %) aus. Diese Kennzahl bringt den Anteil der Rücklagen am Eigenkapital zum Ausdruck, wobei sich das Eigenkapital aus dem Kassenbestand (rd. € 40,8 Tsd.), den täglich fälligen bzw. kurzfristig angelegten Beständen der Girokonten (rd. € 28,6 Mio.) und aus den sonstigen Veranlagungsbeständen (rd. € 17,3 Mio.) von insgesamt rd. € 45,9 Mio. zum 31.12.2017 zusammensetzt.

Personalaufwand

Wie alljährlich bildeten die Personalausgaben die größte Ausgabenpost im Ordentlichen Haushalt. Die Ausgaben für Leistungen, welche die aktiven Bediensteten betreffen, beliefen sich laut Jahresrechnung auf € 82,017 Mio. gegenüber einem Präliminare von € 79,009 Mio. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2016 waren Mehrausgaben von € 7,288 Mio. zu tätigen, der Anteil an den Gesamtausgaben (unter Einrechnung diverser auf dem Personalsektor erfolgter Rückflüsse) ist gegenüber dem Vorjahr um 2,28 Prozentpunkte auf 20,59 % gestiegen.

Personalsubventionen

Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst sind eine Reihe von Ausgaben, die diversen Institutionen zur teilweisen Deckung von Personalkosten zugeflossen sind. So trug die Stadtgemeinde von den im Jahr 2017 in einer Höhe von € 1,437 Mio. angefallenen Personalkosten jener städtischen Bediensteten, welche im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD) beschäftigt sind, insgesamt € 1,371 Mio. im Wege der Abgangsdeckung.

Ebenso werden die Personalkosten der Orchestermitglieder, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH zur Dienstleistung zugewiesen sind, im Rahmen der Realisierung des Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang getragen. Das diesbezügliche Finanzvolumen betrug im Jahr 2017 € 2,8 Mio.

Des Weiteren hat die Stadt jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, der im Jahr 1994 anlässlich der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Mitarbeiter eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2017 für den Gestellungsbetrieb aus dem Ordentlichen Haushalt zu deckende Zuschuss betrug € 4,968 Mio.

Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Innsbruck im Subventionsweg auch Personalkosten der seinerzeit dem Fremdenverkehrsverband Innsbruck, Igls und Umgebung überlassenen Bediensteten des städtischen Verkehrsamtes, was sich im Jahr 2017 mit einem Betrag in Höhe von € 168,6 Tsd. niederschlug.

Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Sozialministerium Service (ehemals Bundessozialamt) mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Für das Kalenderjahr 2017 musste, wie schon für 2016, keine Ausgleichstaxe entrichtet werden, da die Stadtgemeinde Innsbruck im fraglichen Zeitraum der ihr obliegenden Beschäftigungspflicht zur Gänze nachgekommen ist. Darüber hinaus konnte auf Grund der Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten für dieses Kalenderjahr eine Prämie in der Höhe von rd. € 4,8 Tsd. lukriert werden. Die Besetzungsquote belief sich auf 243,28 %.

Pensionsaufwand

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben waren € 33,699 Mio. veranschlagt, tatsächlich aufgewendet werden mussten € 32,824 Mio. (+ 0,53 % gegenüber 2016). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel (Überweisungsrenten, Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge) ergab sich bei einer im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 16 niedrigeren Anzahl der Pensionsparteien ein Nettopensionsaufwand von € 30,173 Mio. (+ 0,08 % gegenüber 2016). Dies ist auf eine mit 01.01.2008 in Kraft getretene Novellierung des Landesbeamtengesetzes (38. Landesbeamtengesetznovelle, LGBl.Nr. 79/2007, § 60 Abs. 2) zurückzuführen, welche entsprechend den Bestimmungen des IGBG 1970 (§ 51) auch für die Pensionsansprüche der städtischen Beamten gilt. Demzufolge sind die Ruhebezüge der Pensionisten entsprechend dem Ausmaß der Änderung des Gehaltes eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V anzuheben. Gemäß den Bestimmungen der 45. Landesbeamtengesetz-Novelle (LGBl. Nr. 21 vom 15.12.2011, Art. II Z 11) gilt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Bezugsansatzes der VGr. B/V/2 (2016: € 2.462,90), für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung). Nachdem für die aktiven Bediensteten im öffentlichen Dienst eine Gehaltserhöhung per 01. Jänner 2017 beschlossen wurde, erfuhren auch die Bezüge der Pensionisten eine Anpassung.

Anteil am Gesamtaufwand	Der Intensitätsgrad des Pensionsaufwandes an den Gesamtausgaben betrug (auch hier unter Einrechnung von Rückersätzen) 8,42 % gegenüber 8,39 % im Vorjahr. Aktiv- und Ruhebezüge zusammen umfassten 2017 ein Volumen von 29,01 % der Gesamtausgaben, im Vergleich zu 26,69 % im Jahr 2016.
Funktionsgebühren	Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatare) waren im Budget des Ordentlichen Haushaltes € 2,197 Mio. vorgesehen. Der Aufwand laut Jahresrechnung belief sich auf € 2,158 Mio. Der Anteil an den Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes ist von 0,61 % im Jahr 2016 auf 0,60 % im Berichtsjahr 2017 gesunken.
Dienstpostenplan	<p>Der Dienstpostenplan 2017 wies einschließlich aller Zuweisungen 1.469 Planstellen aus, davon 385 Posten auf Schema I/III bzw. 1.084 Posten auf Schema II/IV. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiter (insgesamt 118) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) tätig.</p> <p>Im Vergleich zum Jahr 2016 ist die Planstellenanzahl um 16 (bzw. 1,10 %) gestiegen. Da in den Jahren 2015 und 2016 die Planstellenanzahl gleich geblieben war, entsprach auch ein diesbezüglicher Zweijahresvergleich dem Ergebnis 16. Im Rückblick der letzten 5 Jahre ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 41 Dienstposten oder 2,9 %.</p>
Iststand	Der tatsächliche Stand zum Jahresende betrug 385 Bedienstete (+/- 0,0 %) im Schema I/III und 1.367 Bedienstete (+ 26,11 %) im Schema II/IV, zusammen also einschließlich der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Mitarbeiter (insgesamt 115) 1.752 Bedienstete. Der erhöhte Personalstand war einerseits darauf zurückzuführen, dass in Mutterschutz bzw. Karenz befindliche Bedienstete zu ersetzen, auf Grund des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes aber im Stellenplan weiterhin auszuweisen waren. Andererseits war eine Reihe von Bediensteten auf Teilzeitbasis beschäftigt. Auf die Gesamtanzahl der zum Jahresende 2017 im Stand geführten Arbeitnehmer entfielen 497 Teilzeitbeschäftigte, was einer Summe von 289 Vollbeschäftigten entsprach. Die Anzahl der Vollbeschäftigten betrug somit 1.544.
Personalstruktur	Von den 1.752 Bediensteten des Stadtmagistrates (Stand 31.12.2017) waren 1.604 Vertragsbedienstete (ohne Lehrlinge) und 148 Pragmatisierte. Dazu kamen 18 Lehrlinge, die in verschiedenen Bereichen der Magistratsabteilungen I bis V in Ausbildung standen. 260 Vertragsbedienstete waren unkündbar gestellt (2016: 1.565 Vertragsbedienstete, davon 267 unkündbar und 164 Pragmatisierte). Die Frauenquote zum Jahresende 2017 belief sich auf 49,19 % gegenüber 49,18 % im Jahr 2016. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand einschließlich Lohnnebenkosten (ohne Berücksichtigung der Lehrlinge und gegen Refundierung zugewiesene Mitarbeiter) betrug im Jahr 2017 € 52,4 Tsd. (2016: € 48,1 Tsd.).
Nebengebühren	Die im Sinne des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes bzw. der Nebengebührenverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck an die aktiven Bediensteten geleisteten Vergütungen und Zulagen beliefen sich (mit

Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage) auf € 8,541 Mio. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um € 116,4 Tsd. (+ 1,38 %) erhöht.

Buchmäßiger
Schuldenstand zum
Jahresende 2016 bzw.
Jahresbeginn 2017

Zu Beginn des Jahres 2017 (bzw. Ende des Jahres 2016) belief sich der (buchmäßige) Schuldenstand auf € 40.051.369,37.

Anlässlich der dahingehenden letztjährigen Einschau wurde von der Kontrollabteilung in ihrem diesbezüglichen Bericht über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2016 der Stadt Innsbruck erläutert, dass es sich beim abgebildeten Schuldenstand zum Jahresende 2016 um einen buchmäßigen Stand handelte.

Für den Rechnungsabschluss 2016 galt aufgrund der EDV-mäßigen Umstellung des städtischen Rechnungswesens mit 01.01.2017 und der dafür erforderlichen Datenmigration ein verfrühter Buchungsschluss per 20.12.2016. Diesen Umstand betonte die Kontrollabteilung aus dem Grund, da der oben angeführte Schuldenstand somit jenem mit Buchungsstand 20.12.2016 entspricht. Am 27.12.2016 erfolgte eine (weitere) Neukreditzuzählung im Betrag von € 23.500.000,00, welche aufgrund der zeitlichen Vorgabe hinsichtlich des Buchungsschlusses jedoch buchhalterisch im Rechnungsabschluss per 31.12.2016 nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Betreffend die Jahresrechnung 2017 wird diese dem Grunde nach dem Jahr 2016 zuzurechnende Beanspruchung von Neukreditmitteln als Neukreditaufnahme des Jahres 2017 abgebildet.

Schuldenstand per
31.12.2017 und
Schuldendienst im
Jahr 2017

In der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck wird zum Ende des Jahres 2017 ein Gesamtschuldenstand im Ausmaß von € 78.352.962,08 dokumentiert.

Dieser ergibt sich rechnerisch in der Weise, als sich der Schuldenstand zu Jahresbeginn 2017 auf € 40.051.369,37 belief. Unter Berücksichtigung zweier verbuchter Neukreditzuzählungen im Gesamtbetrag von € 40.000.000,00 (€ 23.500.000,00 am 27.12.2016 siehe oben und € 16.500.000,00 am 14.11.2017) sowie unter Einschluss der im Jahr 2017 vorgenommenen planmäßigen Tilgungen in der Höhe von insgesamt € 1.698.407,29 lässt sich der in der Jahresrechnung 2017 abgebildete Schuldenstand von € 78.352.962,08 errechnen. Für Zinsen (und Nebenkosten) wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von € 720.402,15 aufgewendet.

Veränderung
Schuldenstand
zum Vorjahr

Bei Berücksichtigung des Neukredites im Betrag von € 23.500.000,00 im Jahr 2016 belief sich der gesamte Schuldenstand der Stadt Innsbruck im Vorjahr (also per 31.12.2016) auf eine Gesamtsumme von € 63.551.369,37. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich somit eine Erhöhung des Schuldenstandes um € 14.801.592,71 bzw. 23,29 %.

Neukredit(e) 2017 –
Ausfinanzierung
Straßen- und
Regionalbahnprojekt

Der im Jahr 2017 zugezählte Neukredit (Tranche III über € 16.500.000,00 beansprucht bei der Europäischen Investitionsbank – EIB) wurde – ebenso wie die beiden im Jahr 2016 beanspruchten Kredite (Tranche I € 10.000.000,00 und Tranche II € 23.500.000,00) – vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.07.2016 bewilligt. Die vom damaligen Referat Subventionswesen / Kalkulationen / Grundstücksbewertungen der MA IV erstellte Vorlage vom 04.07.2016 (mit umfassenden Erläuterungen und Anlagen) erklärte die wesentlichen Eckpunkte und Überlegungen zur

Entscheidungsfindung. Weiters verwies sie auch darauf, dass der eingerichtete Anlagebeirat (seit Herbst 2016 „Finanzbeirat“) der Stadt Innsbruck in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess eingebunden worden ist.

Auf der Grundlage dieser Amtsvorlage erteilte der Gemeinderat seine Zustimmung, im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung von Kosten des Straßen- und Regionalbahnprojektes bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) Kreditmittel bis zu einer Gesamthöhe von € 150.000.000,00 zu beanspruchen. Ohne diese Beschlussvorlage in all ihren Details und verbunden mit all ihren Hintergründen darzustellen, wurde dabei die Freigabe erteilt, dieses gesamte Kreditportfolio bei der EIB im Hinblick auf Verzinsung und Rückzahlung wie folgt zu beanspruchen:

Rückzahlung	Kreditbetrag (in €)	Verzinsung	Laufzeit	Anteil (in %)
Ratenzahlung (ersten 5 Jahre tilgungsfrei)	60.000.000,00	Fixzins	25 Jahre	40,00%
endfällig	50.000.000,00	Fixzins	15 Jahre	33,33%
Ratenzahlung (ersten 5 Jahre tilgungsfrei)	40.000.000,00	variabel	25 Jahre	26,67%
Summe	150.000.000,00			100,00%

Das wesentliche Argument für den Vorschlag der zuständigen Fachdienststelle, der EIB den Zuschlag für die Kreditfinanzierung zu erteilen war jenes, dass die EIB im Vergleich zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. klassisches Kommunaldarlehen) deutlich günstigere Konditionen angeboten hatte.

Zwischen der EIB und der Landeshauptstadt Innsbruck wurden in weiterer Folge ein Finanzierungsvertrag sowie ein so genannter Projektdurchführungsvertrag betreffend das Straßen- und Regionalbahnprojekt unterzeichnet. Hinsichtlich des Projektdurchführungsvertrages scheint auch die IVB als zusätzliche Vertragspartnerin auf. Nachdem die Unterzeichnung dieser Verträge mit umfassenden Verpflichtungen für die Stadt Innsbruck (und die IVB) verbunden war, erfolgte eine Prüfung dieser Verträge einerseits unter Mitwirkung des Amtes für Präsidialangelegenheiten sowie eines externen Finanzierungsexperten. Teilweise konnten allen voran vom Amt für Präsidialangelegenheiten angesprochene kritische Vertragsformulierungen entschärft bzw. konkretisiert werden. Dennoch beinhaltet insbesondere der Finanzierungsvertrag maßgebliche Verpflichtungen für die Stadt Innsbruck, welche sie in ihrer Handlungsfreiheit durchaus beschränken. Die wichtigsten diesbezüglichen Verpflichtungen wurden in der Beschlussvorlage für den Gemeinderat angeführt und behandelt. Im Gegenzug dieser Verpflichtungen waren für die Stadt Innsbruck allerdings im Vergleich zu den zum damaligen Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Alternativen günstigere Finanzierungsbedingungen erreichbar.

Der unterzeichnete Finanzierungsvertrag ist als Rahmenvertrag über ein finanzielles Gesamtvolumen von zunächst € 50.000.000,00 abgefasst worden. Bezüglich der restlichen Finanzierungssumme von € 100.000.000,00 wird in diesem Vertrag darauf hingewiesen, dass die EIB zu gegebener Zeit über diese restliche Kreditsumme entscheiden

würde. Diese Gesamtkreditsumme konnte von der Stadt Innsbruck in bis zu 5 Kredittranchen abgerufen werden, wobei die Höhe jeder einzelnen Teilauszahlung mindestens € 10.000.000,00 betragen musste.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Genehmigung der Tiroler Landesregierung als gemäß § 78 Abs. 1 IStR zuständige (Aufsichts-)Behörde wurde von ihr am 18.08.2016 erteilt.

Abruf Tranche I € 10.000.000,00

Von der Stadt Innsbruck wurde eine erste Tranche im Ausmaß von € 10.000.000,00 am 02.09.2016 beansprucht. Valutarisch langte der Auszahlungsbetrag von € 9.950.000,00 (€ 10.000.000,00 abzüglich 0,1 % Vorabgebühr) auf dem für Zwecke der EIB-Kreditabwicklung separat eingerichteten Bankkonto am 14.09.2016 ein.

Dieser Kreditteil wurde als „Festzins-Tranche“ beansprucht, welche nach einer 5-jährigen tilgungsfreien Zeit ab (14.) März 2022 in halbjährlichen Raten zurückzubezahlen ist.

Der Festzins (Fixzinssatz) ist mit 0,703 % p.a. festgelegt.

Abruf Tranche II € 23.500.000,00

Eine zweite Kredittranche in Höhe von € 23.500.000,00 wurde von der Stadt Innsbruck bei der EIB am 16.12.2016 abgerufen. Der vollständige Auszahlungsbetrag langte auf dem städtischen Bankkonto am 27.12.2016 ein.

Auch dieser Kreditteil wurde als „Festzins-Tranche“ ausgelegt, welche ebenso nach einer ca. 5-jährigen tilgungsfreien Zeit ab (27.) Dezember 2021 in halbjährlichen Raten zurückzuführen ist.

Der Festzins (Fixzinssatz) wurde mit 1,261 % p.a. festgelegt.

Abruf Tranche III € 16.500.000,00

Die dritte – und in Bezug auf den (Rahmen-)Finanzierungsvertrag im Betrag von € 50.000.000,00 letzte – Kredittranche in Höhe von € 16.500.000,00 wurde von der Stadt Innsbruck bei der EIB am 30.10.2017 abgerufen. Der vollständige Auszahlungsbetrag langte auf dem städtischen Bankkonto am 14.11.2017 ein.

Ebenso wie die Tranchen I und II wurde auch dieser Kreditteil als „Festzins-Tranche“ ausgelegt, welche nach einer ca. 5-jährigen tilgungsfreien Zeit ab (14.) November 2022 in halbjährlichen Raten zurückzuführen ist.

Der Festzins (Fixzinssatz) wurde mit 1,353 % p.a. festgelegt.

Einteilung der Schulden in Schuldenarten

Die Finanzschulden sind gemäß den Bestimmungen der VRV in vier Schuldenarten zu gliedern, bei deren Einteilung in die jeweilige Schuldenart die Bedeckung des Schuldendienstes maßgebend ist.

Dabei werden in der Schuldenart 1 Schulden erfasst, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss und daher den öffentlichen Haushalt erheblich belastet. Die Schuldenart 2 betrifft Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden. Die Schuldenart 4 wird nach den Regelungen der VRV umschrieben als Schulden, die für sonstige Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Der Schuldenstand per 31.12.2017 verteilt sich mit 85,94 % auf die Schuldenart 1 (€ 67.339.481,62), mit 10,86 % auf die Schuldenart 2 (€ 8.510.904,17) und mit 3,19 % auf die Schuldenart 4 (€ 2.502.576,29).

Entwicklung des Schuldenstandes in Abhängigkeit der Schuldenart

Nachdem die im Jahr 2017 (bzw. Ende des Jahres 2016) neu beanspruchten Kreditmittel der Schuldenart 1 zuzuordnen sind, kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer noch deutlicheren Verschiebung bei der Zuordnung der Schuldenstände zu den jeweiligen Schuldenarten zugunsten der Schuldenart 1.

Weiterverrechnung Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Schuldenart 4 – Empfehlung

Der Schuldenart 4 sind zum 31.12.2017 insgesamt 6 Darlehen und Kredite zugeordnet. Die Prüfung der zugrunde liegenden Verträge zeigte, dass sowohl die Zinszahlungen (2017: € 23.962,34) als auch die Tilgungen (2017: € 159.972,88) von der Stadt Innsbruck zur Gänze weiterverrechnet worden sind. Die Vereinnahmung der Refundierungsbeträge erfolgt(e) im städtischen Haushalt im UA 911000 – Darlehen (soweit nicht aufgeteilt) auf den Voranschlagsposten 249000 – Darlehen an Finanzunternehmen und andere sowie 820000 – Zinsen aus Darlehen.

Insgesamt ergab die diesbezügliche Detailprüfung wie in den Vorjahren aus betraglicher Sicht keine Beanstandungen. Aus buchhalterischer Sicht wurde von der Kontrollabteilung allerdings darauf hingewiesen, dass von der Fachdienststelle – wohl irrtümlich – ein Zinsbetrag von € 2.587,03 versehentlich auf die Vp. 249000 – Darlehen an Finanzunternehmen und andere anstelle auf 820000 – Zinsen aus Darlehen gebucht worden ist.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, künftig erhöhtes Augenmerk auf die korrekte buchhalterische Verarbeitung der Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Zins- und Tilgungszahlungen zu legen.

Schulden der Schuldenart 4 in Verbindung mit „Nachweis über gegebene Darlehen“ – Empfehlung

Neben anderen Positionen werden die in der Schuldenart 4 dokumentierten Darlehen und Kredite aufgrund der (vertraglichen) Konstruktion der Weiterverrechnung der Zins- und Tilgungszahlungen an die betroffenen Rechtsträger in der Jahresrechnung auch im „Nachweis über gegebene Darlehen (gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV)“ abgebildet.

Bei der dahingehenden Verifizierung der in der Jahresrechnung 2017 ausgewiesenen Endstände war für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese – im Unterschied zu Vorjahren – bei 5 der 6 maßgeblichen Darlehen im „Nachweis über gegebene Darlehen“ mit durchwegs höheren Werten angegeben worden sind, als die zugrunde liegenden Darlehen zum Ende des Jahres 2017 aushafteten.

Die Kontrollabteilung empfahl, die von ihr aufgezeigten Angaben im angeführten Nachweis zu überprüfen und in künftigen Jahresrechnungen gegebenenfalls korrigiert (und übereinstimmend mit dem Schuldennachweis) darzustellen. Im Anhörungsverfahren sagte die MA IV zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

Kapitaltilgung und Zinsen

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich verursacht durch die Inanspruchnahme der Neukredittranchen (I und II) bei der EIB im Jahr 2016 sowie der ab dem Jahr 2017 dahingehend zu leistenden Zinszahlungen eine Erhöhung bei den Zahlungen für Zinsen (2017: € 720.402,15; 2016: € 375.591,52). Diese Kredite sind im Rahmen einer insgesamt 25-jährigen Kreditlaufzeit mittels Kapitalraten (ab den Jahren 2021 bzw.

2022) zurückzubezahlen; während der tilgungsfreien ersten 5 Jahre der Kreditlaufzeit sind von der Stadt Innsbruck als Kreditnehmerin lediglich die anfallenden Zinsen zu begleichen.

Buchhalterische
Verarbeitung der
Zahlungen für Tilgung
und Zinsen –
Empfehlung

Bei der Überprüfung der buchhalterischen Verarbeitung der Zahlungen für Tilgung und Zinsen bzw. deren Abwicklung über die konkreten Unterabschnitte, die als Folge der jeweiligen Zuordnung und Vereinnahmung der Kreditmittel festgelegt sind, stellte die Kontrollabteilung einige Abweichungen gegenüber der Handhabungspraxis der Vorjahre fest.

Von ihr wurde empfohlen, die im Detail aufgezeigten Sachverhalte zu überprüfen und gegebenenfalls eine den Anregungen der Kontrollabteilung angepasste Verbuchung der Zins- und Tilgungszahlungen sicherzustellen.

Pro-Kopf-Verschuldung

Im Beobachtungszeitraum 31.12.2016 bis 31.12.2017 ist der Schuldenstand (unter Zurechnung der Tranche II des EIB-Kredites über € 23.500.000,00 zum Schuldenstand per 31.12.2016) um € 14.801.592,71 – das entspricht 23,29 % – gestiegen. Dem folgend hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 500,71 im Jahr 2016 auf € 603,15 im Jahr 2017 erhöht.

Zur Berechnung der Pro-Kopf-Verschuldung merkte die Kontrollabteilung allgemein an, dass von ihr dafür die jeweilige Einwohnerzahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 i.d.g.F. berücksichtigt worden ist. Für das Haushaltsjahr 2017 war entsprechend dieser gesetzlichen Regelung die Einwohnerzahl per 31.10.2015 von 129.907 (für 2016 jene per 31.10.2014 von 126.922) maßgeblich.

Zuordnung zum
Gläubiger –
Empfehlung

Vom Gesamtschuldenstand per 31.12.2017 entfallen insgesamt € 11.738.811,34 auf vom Land Tirol gewährte Wohnbauförderungsmittel und € 16.614.150,74 auf Geldmittel, die von inländischen Finanzunternehmungen (Banken) zur Verfügung gestellt worden sind. Die in den Jahren 2016 und 2017 neu beanspruchten Kreditmittel von insgesamt € 50.000.000,00 sind ausländischen Finanzunternehmungen (Europäische Investitionsbank – EIB) zuzuordnen.

Von der Kontrollabteilung wurde darauf hingewiesen, dass im maßgeblichen Nachweis der Jahresrechnung 2017 unter der Position „Finanzschulden aus Darlehen von Ländern, Landesfonds, -kammern“ ein erhöhter Betrag von insgesamt € 11.739.614,58 (Differenzbetrag zur obigen Summe somit € 803,24) dokumentiert wird. Im Gegenzug weist die Position „Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Kreditinstituten und Unternehmungen“ eine verringerte Gesamtsumme von € 16.613.347,50 aus. Im Detail bezog sich die betragliche Differenz von € 803,24 auf ein Bankdarlehen, welches aus Sicht der Kontrollabteilung in der Jahresrechnung 2017 nicht korrekt zugeordnet worden ist.

Diese Abweichung zu vorjährigen – und aus Sicht der Kontrollabteilung zutreffenden – Zuordnungen und Dokumentationen wird sich für die kommende Jahresrechnung 2018 selbst bereinigen, nachdem das betreffende Darlehen Ende März 2018 vollständig zurückbezahlt worden ist und somit im nächstjährigen Schuldennachweis nicht mehr aufscheinen wird.

Dennoch empfahl die Kontrollabteilung auf der Grundlage der aufgezeigten Abweichung für die Zukunft, der korrekten Zuordnung von Finanzschulden zu den einzelnen Gläubigern im dafür vorgesehenen Nachweis erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV nahm den Hinweis der Kontrollabteilung zur Kenntnis.

Endtilgungsjahre –
Angaben im
Schuldennachweis –
Empfehlung

Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2017 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 0,36 % (€ 280.817,48) des Schuldenstandes 2017 bis in das Jahr 2022 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2027) fallen 0,61 % (€ 482.885,86) des Schuldenstandes zum Jahresende 2017. Beim Großteil der Schulden per 31.12.2017 (€ 77.589.258,74 bzw. 99,03 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2028 - 2042).

Bei der Abstimmung der Endtilgungsjahre der einzelnen Darlehen und Kredite mit den Angaben im städtischen Schuldennachweis ist für die Kontrollabteilung auffällig geworden, dass diese teilweise nicht mit den (aktuellen) Tilgungsplänen der Darlehen und Kredite im Einklang stehen. Allen voran in Bezug auf einzelne Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Tirol ergaben sich infolge der im Herbst 2015 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Änderungen für „ältere“ WBF-Darlehen geänderte Rückzahlungsbedingungen bzw. andere Restlaufzeiten.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, den städtischen Schuldennachweis in Bezug auf die Angaben zu Laufzeit und Höhe des Zinssatzes zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die MA IV zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung aufzugreifen und umzusetzen.

Nachvollzug der
Entwicklung des
künftigen Rück-
zahlungsverlaufes und
der Restschuldstände –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung nahm auch eine Prüfung der sich für die bevorstehenden Jahre der Kreditlaufzeiten (2018 bis 2042) ergebenden Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe vor.

Beim Abgleich der jährlichen Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe der einzelnen Darlehen und Kredite mit den ihr vorliegenden Tilgungsplänen stellte die Kontrollabteilung eine dahingehende Abweichung betreffend ein konkretes Darlehen zur diesbezüglichen Beschreibung und Dokumentation im „Finanzbericht per 31.12.2017“ der MA IV fest.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV, den von ihr aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls die Angaben hinsichtlich des betroffenen Darlehens in künftigen Finanzberichten anzupassen. Im Anhörungsverfahren berichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV darüber, den Hinweis der Kontrollabteilung zu Kenntnis zu nehmen und die Angaben im Finanzbericht entsprechend zu berichtigen.

„Direktarlehen“ des
Gestellungsbetriebes
der Stadt Innsbruck an
die Stadt Innsbruck

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass im Jahr 2017 im Außerordentlichen Haushalt im UA 898000 – Seilbahnen und Lifte ein Betrag von € 29.500.000,00 vereinnahmt worden ist, welcher zur Bedeckung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt „Patscherkofelbahn neu“ steht. Bei diesem vereinnahmten Betrag von

€ 29.500.000,00 handelt es sich um so genannte „Direktdarlehen“ des Gestellungsbetriebes an die Stadt Innsbruck.

Ohne auf die exakten Details dieser Transaktionen im Rahmen dieses Berichtes einzugehen, erwähnt die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass dabei Geldmittel des Gestellungsbetriebes (als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes eigener Rechnungskreis) als Veranlagungsform in der (internen) Ausgestaltung als „Direktdarlehen“ an die Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt werden. Am jeweiligen Laufzeitende sind diese Direktdarlehen von der Stadt Innsbruck wieder an den Gestellungsbetrieb zurückzuführen.

Nachdem der Gestellungsbetrieb aus wirtschaftlicher Sicht der Stadt Innsbruck zuzuordnen ist bzw. von ihr getragen wird, handelt es sich bei diesen Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes an die Stadt Innsbruck um Eigenmittel.

Von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sowie von dem im Rahmen der Tätigkeit des „Finanzbeirates“ von der Stadt Innsbruck beauftragten externen Controller wurde im Finanzbericht per 31.12.2017 darauf verwiesen, dass in Verbindung mit dem städtischen Schuldenstand bezüglich dieser Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes für die Patscherkofelbahn (neu) in den Jahren 2021 bis 2024 Nachfinanzierungen anstehen.

Freie Finanzspitze –
geringfügige
Berechnungs-
diskrepanz –
Empfehlung

Im Haushaltsjahr 2017 ist eine Freie Finanzspitze in Höhe von € 17.995,7 Tsd. erwirtschaftet worden. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 23.979,7 Tsd.) um € 5.984,0 Tsd. bzw. ca. 25,0 % verringert.

Der Schuldendienst (Zins- sowie Kreditrückzahlung) und die Ausgaben für (Finanzierungs-)Leasingverpflichtungen können weiterhin vollständig aus dem Ergebnis der fortdauernden Gebarung bedient werden. Außerdem war es durch das Erreichen der Freien Finanzspitze möglich, durch eine Zuführung an den Außerordentlichen Haushalt (€ 17.570,00 Tsd.) Investitionsprojekte des Jahres 2017 zu finanzieren und Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

Die von der Fachdienststelle vorgenommenen Berechnungen waren für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar. Lediglich in Bezug auf die Herausrechnung der „sonstigen einmaligen Einnahmen“ ergab sich für die Kontrollabteilung eine Differenz von € 39.268,90.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft – Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV, den von ihr in diesem Zusammenhang aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls bei künftigen Berechnungen der Freien Finanzspitze zu berücksichtigen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sagte die MA IV zu, die Empfehlung der Kontrollabteilung umzusetzen.

4 Außerordentlicher Haushalt

Gesamtvolumen AO-Budget 2017

Das Präliminare für das Jahr 2017 in der Höhe von € 120.619.100,00 erhöhte sich durch die im Jahr 2017 bewilligten Nachtragskredite um weitere € 23.865.400,00, so dass im Berichtsjahr im AO-Haushalt ein Gesamtvolumen von insgesamt € 144.484.500,00 als Finanzmasse zur Verfügung stand.

Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 2017

Die größten Abweichungen in absoluten Zahlen zwischen Voranschlag und Rechnung 2017 des AO-Haushaltes zeigten sich in Form von Minderausgaben in der Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft mit € 8.778.104 (- 42,6 %), in der Gruppe 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr mit € 4.827.923 (- 52,2 %) und in der Gruppe 8 – Dienstleistungen mit € 7.821.091 bzw. - 9,4 %).

Im Gesamtüberblick sind im AO-Haushalt 2017 Aufwendungen in der Höhe von rd. € 98.275.569 angeordnet worden, was im Vergleich mit dem Präliminare einer Verringerung um € 22.343.531 (- 18,5 %) entspricht.

Nicht begonnene Vorhaben 2017

Die Kontrollabteilung bemerkte ergänzend, dass im Berichtsjahr in Summe sieben Projekte des AO-Haushaltes 2017 mit einem Volumen von € 11.130.000,00, das entspricht rd. 9,2 % des Voranschlagsbetrages im AO-Haushalt 2017, überhaupt nicht in Angriff genommen bzw. die dafür präliminierten Mittel nicht beansprucht worden sind.

Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2017

Zur Bedeckung der Ausgaben des AO-Haushaltes 2017 waren neben Eigenmitteln, Bundes- und Landeszuschüssen auch Fremdmittel in Höhe von € 16.500.000,00 (VJ: € 33.500.000,00) notwendig. Die Finanzierung der Projekte des AO-Haushaltes 2017 in der Gesamthöhe von € 98.275.568,60 (VJ: € 94.052.454,83) erfolgte aus der Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt im Betrag von € 17.570.000,00 (VJ: € 22.187.739,65), aus den Bedarfszuweisungen des Landes in der Höhe von € 10.000.000,00 (VJ: € 9.000.000,00), aus Beteiligungserlösen im Gesamtausmaß von € 29.500.000,00 (VJ: € 3.116.799,08), aus verschiedenen projektbezogenen Zuschüssen des Bundes und des Landes in der Gesamthöhe von € 17.784.239,79 (VJ: € 20.265.484,46), aus sonstigen Einnahmen im Betrag von € 183.000,00 (VJ: 0,00), aus den Erlösen aus Grundstücksverkäufen im Ausmaß von € 236.360,88 (VJ: € 907.093,74) sowie aus Entnahmen aus Rücklagen in der Höhe von € 6.501.967,93 (VJ: € 5.075.337,90).

In diesem Zusammenhang wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass es sich bei den Finanzmitteln aus den Beteiligungserlösen in Höhe von € 29.500.000,00 um vorübergehende Gelder des Gestellungsbetriebes handelt, die zur Projektzwischenfinanzierung der Patscherkofelbahn verwendet werden.

5 Kassenlage

Kassengebarung, Kassenbestand – Sonderregelung für das Jahr 2017

Nach § 11 Abs. 1 der VRV konnten bisher alle Ausgaben und Einnahmen, soweit sie im abgelaufenen Rechnungsjahr fällig waren, oder über den 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres hinaus gestundet wurden, bis zum Ablauf des Monats Jänner des darauffolgenden Jahres angewiesen werden. Mit Einführung der neuen Rechnungswesen-

Software GeOrg mit 01.01.2017 wurde im Hinblick auf den Abschluss der Kassengebarung für das Rechnungsjahr 2017 mit Rundschreiben vom 15.12.2017, Zl.IV-17235/2017 Nachfolgendes verfügt:

„Die Grundlage für die Erstellung der Jahresrechnung 2017 bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV), in der Fassung des BGBl. II Nr. 118/2007. Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 neu, wird es künftig keine Auslaufperiode mehr geben. Aus diesem Grund können Rechnungen, die das Jahr 2017 betreffen (d.h. ausschließlich Rechnungen, die ein Rechnungsdatum bis inkl. 31.12.2017 ausweisen) bis 19.01.2018 in GeOrg gebucht werden. Das Fälligkeitsdatum (= Tag der Zahlung) kann aber auch nach dem 19.01.2018 liegen. Das bedeutet, die Freigabe der jeweiligen Buchung muss bis 19.01.2018 mittags vom AOB erfolgen. Buchungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, können nur mehr im Jahr 2018 durchgeführt werden und belasten somit auch das Budget 2018.“

Der von der Stadtkasse zum 31.12.2017 ermittelte buchmäßige Kassenbestand (lt. Kassenbestandsmeldung vom 29.12.2017) ist wie folgt gegliedert:

	in €
Bargeld	40.827,47
+ Guthaben bei Bankinstituten	28.561.875,78
+ Veranlagte Kassenmittel	17.254.904,00
Geldbestand vom 29.12.2017	45.857.607,25

Prüfung Stadtkassa

Darüber hinaus führte die Kontrollabteilung am 29.08.2018 eine Revision der Stadtkasse durch. Die Zusammenführung des nachgewiesenen Kassenistandes des Referates Stadtkasse abzüglich der abgebildeten Verrechnungskonten (-Einnahmen/+Ausgaben) stimmte mit der Summe aller Zahlwege des Referates Buchhaltung überein. Eine diesbezügliche Niederschrift wurde dem Herrn Bürgermeister am 30.08.2018 unter der Geschäftszahl KA-12692/2018 übermittelt.

6 (Kennzahlen-)Analyse Rechnungsquerschnitt 2017

Allgemeines zum Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt gemäß Anlage 5b der VRV i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 gibt in verdichteter Form den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss wieder. Die jeweilige Bezeichnung als „Querschnitt“ basiert auf dem Umstand, dass dieser sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushalts ausgehend von festgelegten Einnahmen- und Ausgabenarten über alle Ansätze der funktionellen Gliederung in einem Betrag abbildet.

Kennzahlen anhand KDZ-Quicktest

Ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Haushaltsjahres 2017 ermittelte die Kontrollabteilung die vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung bzw. der KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH entwickelten Kennzahlen des so genannten „KDZ-Quicktests“.

Um maßgebliche Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, wurden auch die Kennzahlen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen bzw. -querschnitten für die Haushaltsjahre 2008 bis 2016 (10-jähriger Vergleichszeitraum) berechnet und dargestellt.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2017 ergab sich mit einem Wert von 8,17 % gegenüber dem Vorjahr eine geringere ÖSQ (Vorjahr 2016: 10,86 %). Das Ergebnis der laufenden Gebarung lag im Jahr 2017 bei € 26,47 Mio. (2016: € 34,04 Mio.)

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 49) durch Einnahmen der laufenden Gebarung (KZ 19) und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 39) gedeckt sind.

Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel zur Schuldenreduzierung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten im Umkehrschluss, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (z.B. Rücklagenauflösungen, Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren, Schuldenaufnahmen usw.) zu erfolgen hat.

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich die EFQ von 91,59 % auf 88,43 %. Wie seit dem Jahr 2008 errechnet sich somit auch im Haushaltsjahr 2017 eine deutlich unter der 100 %-Marke liegende EFQ.

Diese EFQ des Jahres 2017 ist wiederum auf ein im mehrjährigen Vergleich sehr investitionsstarkes Budget (hoher AO-Haushalt) im Haushaltsjahr 2017 bzw. genau genommen dessen Finanzierung zurückzuführen.

Die Finanzierung des AOH 2017 erfolgte im Wesentlichen einerseits durch projektbezogene Zuschüsse von Bund und Land bzw. Bedarfszuweisungen des Landes und andererseits aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck (Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt, Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit, Veräußerung von Wertpapieren und Beteiligungen, Entnahmen aus Rücklagen, Veräußerung von unbeweglichem Vermögen).

Darüber hinaus wurde ein Kreditbetrag in Höhe von € 16.500.000,00 zur Finanzierung von Vorhaben des AOH 2017 beansprucht.

Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben (Eigene Steuern – KZ 10, Ertragsanteile – KZ 11 und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – KZ 12) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung, aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2017 ergibt sich eine SDQ (inkl. Leasingverpflichtungen) in Höhe von 0,81 % (2016: 0,72 %) der öffentlichen Abgaben bzw. ein Gesamtschuldenstand in Höhe von € 78,35 Mio. (2016: € 63,55 Mio.).

Die Steigerung beim Schuldenstand bzw. der Schuldendienstquote ist auf die in den Jahren 2016 und 2017 zur Finanzierung von Investitionsprojekten beanspruchten Kreditmittel zurückzuführen.

Die sich (seit dem Jahr 2015) ergebende Erhöhung des Schuldenstandes per 31.12. des jeweiligen Jahres wirkte sich auf die errechnete Schuldendienstquote lediglich moderat erhöhend aus. Dies vor allem aus dem Grund, da hinsichtlich der in den Jahren 2016 und 2017 neu beanspruchten Kreditmittel bei der EIB während einer tilgungsfreien Zeit von ca. 5 Jahren lediglich die anfallenden Zinsen zu bezahlen sind.

Verschuldungsdauer (VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden (und schuldenähnlichen Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung (KZ 91) dauert.

Im Vergleich zum Vorjahr (VSD 2016: 1,87 Jahre) kam es bei dieser Kennzahl im Haushaltsjahr 2017 ebenso aufgrund der in den Jahren 2016 und 2017 neu beanspruchten Kreditmittel zu einer Erhöhung auf 2,96 Jahre.

Quote Freie Finanzspitze (FSQ)

Als Verhältnis zwischen der Freien Finanzspitze und der Summe der laufenden Einnahmen (KZ 19) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) (KZ 17) ergibt sich die Quote der Freien Finanzspitze.

Verglichen zum Vorjahr sank die FSQ im Haushaltsjahr 2017 auf einen Anteil von 5,14 % (2016: 6,90 %) der laufenden Einnahmen.

Maastricht-Ergebnis – Gesamtbetrachtung

Im Jahr 2017 ergibt sich ein positives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 1.201,50 Tsd. Das Maastricht-Ergebnis des Jahres 2017 hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2016: Maastricht-Defizit € - 5.889,89 Tsd.) um € 7.091,40 Tsd. verbessert.

Im Zusammenhang mit der deutlichen Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses des Jahres 2017 gegenüber dem Vorjahr erinnerte die Kontrollabteilung an einen von ihr anlässlich der letztjährigen Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Innsbruck aufgezeigten Sachverhalt. Bei einer alternativen buchhalterischen Behandlung der im Jahr 2016 neu beanspruchten Kreditmittel der Stadt Innsbruck wäre nach Meinung der Kontrollabteilung der Ausweis eines nahezu ausgeglichenen Maastricht-Ergebnisses möglich gewesen.

Maastricht-Ergebnis –
Ergebnis der laufenden
Gebarung

Als Saldo zwischen den Einnahmen in Höhe von € 343.516,85 Tsd. (2016: € 346.652,38 Tsd.) und den Ausgaben in Höhe von € 306.052,10 Tsd. (2016: € 293.512,86 Tsd.) der laufenden Gebarung errechnet sich als Ergebnis der laufenden Gebarung ein Betrag in Höhe von € 37.464,74 Tsd. (2016: € 53.139,52 Tsd.). Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich dieser Wert somit um € 15.674,78 Tsd.

Maastricht-Ergebnis –
Ergebnis der
Vermögensgebarung

Das Ergebnis der Vermögensgebarung belief sich im Jahr 2017 auf € - 11.693,49 Tsd. (2016: € - 31.584,70 Tsd.). Somit war im Rechnungsabschluss 2017 zur Finanzierung der Vermögensgebarung ein um € 19.891,21 Tsd. geringerer Finanzierungsbedarf als im Jahr 2016 zu verzeichnen.

Maastricht-Ergebnis –
Überrechnung
Jahresergebnis
Abschnitte 85 – 89

Die Einbeziehung des Jahresergebnisses aus den Abschnitten 85 – 89 erfolgte im Haushaltsjahr 2017 mit einem Betrag von € - 24.569,74 Tsd. Im Vergleich zum Vorjahr (€ - 27.444,71 Tsd.) war aus dem Saldo der Abschnitte 85 – 89 somit ein um € 2.874,97 Tsd. geringerer Betrag zu berücksichtigen.

7 Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts

Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 VRV i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist, anzuschließen.

Betragliche
Darstellung des
Nachweises 2017 im
Vergleich zum Vorjahr

Entsprechend der zum Zeitpunkt der Prüfung im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 vorgeschlagenen Gliederung bzw. Postenzuordnung weist der Nachweis des Haushaltsjahres 2017 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 die folgenden Beträge aus:

Transfereinnahmen Stadt Innsbruck von Trägern des öffentlichen Rechts (Beträge in €)		
Transferzahlungen von	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2016
... Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	8.572.833,80	7.157.568,71
... Land, Landesfonds und Landeskammern	42.499.120,08	43.808.785,51
... Gemeinden, Gemeindeverbänden/-fonds	0,00	68.270,00
... Sozialversicherungsträgern	236.914,28	234.543,96
... sonst. Trägern des öffentl. Rechts	39.604,06	21.466,73
Summe	51.348.472,22	51.290.634,91

Transferausgaben Stadt Innsbruck an Träger des öffentlichen Rechts (Beträge in €)		
Transferzahlungen an	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2016
... Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	66.992,20	124.550,00
... Land, Landesfonds und Landeskammern	88.348.664,75	88.311.740,83
... Gemeinden, Gemeindeverbänden/-fonds	57.899,70	16.192,20
... Sozialversicherungsträgern	0,00	0,00
... sonst. Trägern des öffentl. Rechts	96.170,73	93.036,00
Summe	88.569.727,38	88.545.519,03

Transferbeziehung
Stadt Innsbruck / Land
Tirol – Transfersaldo
zu Lasten der Stadt
Innsbruck

Aus inhaltlicher Sicht betrifft der Großteil der dargestellten Zahlungen die Transferbeziehung zwischen Stadt Innsbruck und Land Tirol.

Als Differenz zwischen den der Stadt Innsbruck zugeflossenen Transfer-einnahmen und den an das Land Tirol geleisteten Transferzahlungen ermittelte die Kontrollabteilung im Haushaltsjahr 2017 einen Transfersaldo in Höhe von € 45.849.544,67 (Vorjahr 2016: € 44.577.373,30) zu Lasten der Stadt Innsbruck.

Transferzahlungen
Stadt an Land
betreffend Gruppe 4 –
Soziale Wohlfahrt und
Wohnbauförderung

Ausgabenseitig bilden die der Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung zuzuordnenden Ansätze jene Bereiche, in denen das aus betraglicher Sicht höchste finanzielle Volumen der Transferzahlungen der Stadt Innsbruck an das Land Tirol gebunden ist. Im Detail betreffen die diesbezüglichen städtischen Transferzahlungen die Ansätze 411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe, 413000 – Maßnahmen der Behindertenhilfe, 439000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Jugendwohlfahrt) sowie 480010 – Wohnbauförderung (Mietenbeihilfe).

Im Haushaltsjahr 2017 betraf eine Summe von € 40.570.833,10 (2016: € 42.405.698,00) Transferzahlungen der Gruppe 4. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich eine Reduktion von 4,33 % berechnen.

Lfd. Transferzahlung
Stadt an Tiroler
Gesundheitsfonds
(TGF)

Die von der Stadt Innsbruck auf der gesetzlichen Grundlage des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes (TGFG) zu leistenden städtischen Finanzierungsbeiträge bilden die zweithöchste Position in der Transferausgabenbeziehung zwischen Stadt und Land.

Die Jahresrechnung 2017 weist diesbezüglich einen Betrag von € 29.850.230,16 (2016: € 28.201.223,64) aus. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich eine Betragssteigerung von 5,85 % errechnen.

Landesumlage –
buchhalterische
Verarbeitung –
Empfehlung

Die Transferzahlungen der Stadt Innsbruck an das Land Tirol gemäß dem (Landes-)Gesetz vom 13.12.2007 über die Einhebung der Landesumlage repräsentieren in diesem Bereich das dritthöchste finanzielle Volumen in der ausgabenseitigen Transferbeziehung zwischen Stadt Innsbruck und Land Tirol.

In der Jahresrechnung 2017 wird ein von der Stadt Innsbruck zu leistender Betrag von € 12.944.100,00 dokumentiert. Dieser Betrag entsprach dem auf der Vp. 1/930000-751200 – Landesumlage – Transfers an Länder, -fonds u. -kammern budgetierten Betrag.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass ein Betrag in Höhe von € 395.501,93 der von der Stadt an das Land zu zahlenden Landesumlage für das Jahr 2017 aus budgetären Gründen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 eingewiesen worden ist. Dies deshalb, da zum damaligen Buchungsdatum per Jahresende 2017 eine gänzliche Be-deckung mit dem ursprünglich vorgesehenen Budget nicht möglich war.

Im Sinne einer periodenreinen Darstellung von Einnahmen und Ausgaben empfahl die Kontrollabteilung, zur Abwicklung derartiger Zahlungen künftig Nachtragskredite beschließen zu lassen und somit eine Verbuchung zu jenem Haushaltsjahr sicherzustellen, zu welchem diese Ausgaben auch gehören. Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der

MA IV nahm den Hinweis der Kontrollabteilung zur Kenntnis und sagte im Anhörungsverfahren eine künftige Beachtung zu.

8 Vermögens- und Schuldennachweis

Rechtsgrundlage

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften (VRV) hat die Stadt Innsbruck gemäß § 71 Abs. 2 IStR der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung anzuschließen, in welcher der Anfangsbestand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt Innsbruck nachzuweisen sind.

Nach § 73 Abs. 1 IStR hat der Bürgermeister die Jahresrechnung (Haushalts- und Vermögensrechnung) für das abgelaufene Haushaltsjahr unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen bis Ende Juni dem GR zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Vor der Vorlage an den GR ist die Jahresrechnung durch zwei Wochen im Magistrat der Stadt Innsbruck zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ergibt die Überprüfung der Jahresrechnung keinen Anstand, so hat der GR dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Veröffentlichungspflicht

Die Vermögensrechnung 2017 lag in der Zeit vom 16.05. bis einschließlich 01.06.2018 zur allgemeinen Einsichtnahme auf, demnach der Veröffentlichungspflicht entsprochen worden ist.

Gliederung

Die Gliederung der Aktiv- und Passivposten des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck hat sich an den gemäß § 224 Abs. 2 UGB gesondert auszuweisenden Bilanzposten orientiert und ist somit an das Unternehmensrecht angeglichen worden.

Den im Anhang zur Vermögens- und Schuldenrechnung 2017 zu entnehmenden Angaben folgend, knüpft der Vermögens- und Schuldennachweis an die Daten des Vorjahres an und wies sämtliche Vermögensgegenstände, Kassenbestände, Rücklagen, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Innsbruck zum Stichtag 31.12.2017 aus.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter der Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz erfasst. Durch die im Jahr 2017 erfolgten Zugänge (Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen) von rd. € 430,2 Tsd. und vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von rd. € 402,8 Tsd. erhöhte sich der Buchwert der Immateriellen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr um rd. € 27,4 Tsd. auf rd. € 1,4 Mio.

Die Zugänge des Jahres 2017 setzten sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Individualkomponenten und Change Requests im Zusammenhang mit dem ERP-System „GeOrg“ in Höhe von insgesamt rd. € 229,2 Tsd. zusammen. Des Weiteren sind entsprechende Softwareerweiterungen und -anpassungen sowie Lizenzen (bspw. für das Kindergartenverwaltungsprogramm – KIVER, für das Lokale Melderegister – LMR, für die Bibliotheksverwaltung LITTERA sowie für Oracle Forms and Reports Proc.) mit einem Wert von rd. € 135,0 Tsd. erworben worden.

Finanzanlagen

Zum 31.12.2017 wurden Finanzanlagen mit einer Summe von rd. € 32,8 Mio. ausgewiesen, wobei die Unterteilung dieser Bilanzposition dem gesetzlichen Gliederungsschema nach § 224 Abs. 2 A III UGB entsprechend erfolgte.

Anteile an verbundenen Unternehmen – Empfehlung

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden dabei mit einem Wert von € 5,5 Mio. erfasst. Dazu hielt die Kontrollabteilung fest, dass als verbundene Unternehmen Unternehmen ein und desselben Konzerns zu verstehen sind, die zwar juristisch selbständig, jedoch vom Mutterunternehmen wirtschaftlich abhängig sind.

Verbundene Unternehmen werden in § 228 Abs. 3 UGB definiert, lassen sich aber nur in Verbindung mit den Bestimmungen des § 244 Abs. 1 und 2 UGB über die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses abgrenzen. Paragraph 244 Abs. 1 UGB befasst sich dabei mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach dem Konzept der einheitlichen Leitung, Abs. 2 leg. cit. regelt die Verpflichtung zur Aufstellung von Konzernabschlüssen nach dem Kontrollkonzept (Mehrheit der Stimmrechte oder Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans etc.).

In Anbetracht der erwähnten gesetzlichen Regelungen sind in der Vermögens- und Schuldenrechnung der Stadt Innsbruck die Anteile an der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG, Innsbrucker Immobilien Service GmbH, Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und VerwertungsgmbH in Höhe von jeweils 100 % sowie an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und Congress und Messe Innsbruck GmbH mit einem Wert von 75,1 % bzw. 58,0 % bilanziert worden.

Wie bereits in ihren vorhergehenden Berichten über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung der Stadt Innsbruck (und im Vorjahr mündlich) angemerkt, verkennt die Kontrollabteilung nicht, dass die VRV für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Bewertungsvorschriften u.a. für nicht abnutzbares Anlagevermögen vorsieht. Es wurde jedoch des Öfteren bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadt Innsbruck im Falle der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. ihr Vermögen um rd. € 594,9 Tsd. höher ausgewiesen hat, als es nach den unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften möglich ist.

Dazu gab die MA IV in ihrer Stellungnahme bekannt, dass der Anschaffungswert der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H korrigiert und künftig mit dem Abtretungspreis von € 1,00 in der Vermögens- und Schuldenrechnung ausgewiesen werde.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelte es sich um ein mit Beschluss des GR vom 24.06.2004 der Innsbrucker Stadtbau GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von rd. € 8,0 Mio. Diese Geldmittel dienten der Wohnbaugesellschaft zum Ankauf von Grundflächen im Ausmaß von 22.519 m² für das Bauvorhaben „Wohnen am Lohbach II“.

Im Jahr 2008 erfolgte in Bezug auf jenen Anteil des Darlehens, welcher zur Finanzierung der Grundstückskosten der Wohnungseigentumsanlagen verwendet wurde, eine vorzeitige Tilgung des Darlehens von insgesamt rd. € 2,8 Mio. Demgemäß wird in der Vermögensrechnung der

Stadt Innsbruck seit dem Rechnungsjahr 2009 ein aushaftendes Darlehen mit einem Betrag von rd. € 5,2 Mio. ausgewiesen.

Die am 01.01 und 01.07 eines jeden Jahres fällige Verzinsung ist der Stadt Innsbruck unaufgefordert zu überweisen. Im Rechnungsjahr 2017 erhielt die Stadt Innsbruck aus diesem Titel – wie im Vorjahr – Einnahmen von insgesamt rd. € 309,4 Tsd. In den vergangenen Jahren wurden diese Mittel noch im Jahr der Vereinnahmung an die IVB u.a. für die Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßensystem anfallenden Kosten transferiert.

Die diesjährige Einschau zeigte, dass die Zinserträge auf dem Sachkonto „TIWAG – IKB Anteile“ der voranschlagsunwirksamen Gebarung erfasst, die Geldmittel bis zum Prüfungszeitpunkt Anfang September 2018 jedoch noch keiner Verwendung zugeführt worden sind. Zum Stichtag 10.09.2018 schienen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung der Stadt Innsbruck Einnahmen aus diesem Titel von insgesamt rd. € 464,1 Tsd. auf.

Beteiligungen – Empfehlung

Unter den Beteiligungen sind im Sinne des § 228 Abs. 1 UGB Anteile an anderen Unternehmungen ausgewiesen, die „bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen“. Als Beteiligungen gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit einem Beteiligungsausmaß von über 20 %.

Bei der Prüfung dieser Bilanzposition stellte die Kontrollabteilung fest, dass darunter u.a. Anteile an der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG mit € 5,0 Mio. oder 50,0 % + 1 Aktie, an der IVB und Stubaitalbahn GmbH mit € 6,3 Mio. oder 45,0 %, an der Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH mit rd. € 12,7 Tsd. oder 35,0 %, an der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH mit € 2,45 Mio. oder 24,5 % und an der Innsbrucker Stadtbau GmbH in Höhe von € 1,8 Mio. oder rd. 49,7 % ausgewiesen worden sind. Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung angeregt, diese unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen auszuweisen, wenn der Stadt Innsbruck unter Berücksichtigung des § 244 Abs. 4 UGB gegenüber den aufgezählten Gesellschaften die Mehrheit der Stimmrechte oder die Mehrheit der Mitglieder eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans usw. zustehen.

Der diesbezüglichen Stellungnahme folgend werde der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen und künftig eine Kategorisierung der städtischen Anteile an Unternehmungen nach § 244 Abs. 4 UGB durchgeführt.

Darüber hinaus waren unter den Beteiligungen die Anteile an der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH mit € 1,0 Mio. und Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH mit € 950,0 Tsd. oder je 50 %, an der Innsbruck Marketing GmbH mit € 36,75 Tsd. oder 49,0 %, an der innsbruck-tirol sports gmbh (vormals Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH) mit € 18,0 Tsd. oder 45 %, an der Tiroler Sozialmärkte – gemeinnützige Lebensmittelversorgungs GmbH mit € 12,0 Tsd. oder 33,3 % und an der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck mit € 15,75 Tsd. oder 45 % (ordnungsgemäß) erfasst.

Wertrechte

Zum Stichtag 31.12.2017 haben die Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens rd. € 1,7 Mio. betragen und blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Unter den Wertrechten des Anlagevermögens sind Gesellschaftsanteile erfasst, die keine Beteiligung im Sinne der Bestimmungen des UGB darstellen und auch nicht in Wertpapieren verbrieft sind.

Sonstige Ausleihungen – Empfehlung

In den sonstigen Ausleihungen sind Kapitalforderungen bzw. gegenüber Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie an Dritte gewährte Wohnbau-, Wohnbauförderungs- und Haushaltsgründungsdarlehen mit einem Betrag von insgesamt rd. € 2,7 Mio. enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausleihungen um rd. € 129,2 Tsd. verringert und ist dies im Wesentlichen auf die Rückzahlung der Geldschulden zurückzuführen.

Im Hinblick auf die Höhe der zum 31.12.2017 ausgewiesenen Darlehensstände wurde auf bereits in diesem Bericht enthaltene Ausführungen verwiesen. Nach Überprüfung und allfälliger Korrektur der im „Nachweis über gegebene Darlehen“ ausgewiesenen Endstände sind diese künftig im Vermögens- und Schuldennachweis in korrekter Höhe abzubilden.

Weitere Prüfungsfeststellungen – Empfehlungen

Zu den in diesem Bericht im Hinblick auf den für das Jahr 2017 erstellten Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck bereits getroffenen Feststellungen wurden nachfolgend weitere Anmerkungen vorgenommen:

- Die Summe der für das Jahr 2017 im Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck abgebildeten Haftungsverhältnisse stimmte nicht mit der diesbezüglich im Rechnungsabschluss 2017 ausgewiesenen überein.
- Die „Wertpapiere und Anteile“ des Umlaufvermögens belaufen sich den Angaben des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck zufolge auf insgesamt rd. € 16,8 Mio. Recherchen dazu haben ergeben, dass diese Vermögensposition aufgrund eines Formelfehlers um einen Betrag von rd. € 0,5 Mio. zu niedrig dargestellt worden ist. Demzufolge wäre vorgenannter Betrag dem im Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck ausgewiesenen Gemeindegeldkapital von rd. € 171,2 Mio. zuzurechnen.
- Auch wurde in Bezug auf die Erläuterungen zu den Wertpapieren und Anteilen des Umlaufvermögens ein Formelfehler im Zusammenhang mit der Berechnung der Bestandsveränderungen 2017 moniert.
- Ebenso stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Höhe der in der Bilanz dargestellten Position des Umlaufvermögens „Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ von rd. € 26,6 Mio. nicht mit jener in den darauf Bezug nehmenden Erläuterungen zur Bilanz übereinstimmt. In der Bilanz ist irrtümlicherweise ein um rd. € 2,0 Mio. zu niedriger Wert verbucht worden und ist dieser Umstand auf einen Eingabefehler zurückzuführen. Auch in diesem Fall wäre die Höhe des Gemeindegeldkapitals um den soeben erwähnten Betrag zu korrigieren.

- Zudem konstatierte die Kontrollabteilung, dass die Bilanzposition Ausleihungen an verbundene Unternehmen das der Innsbrucker Stadtbau GmbH gewährte Darlehen inkludiert. Die Anteile der Stadt Innsbruck an der Gesellschaft sind hingegen unter den Beteiligungen und nicht unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen erfasst.
- Des Weiteren zeigte sich, dass der Stand des Mandantenkontos IISG zum Bilanzstichtag 31.12.2017 in Höhe von rd. € 395,1 Tsd. einerseits in der Bilanz unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und andererseits in den Erläuterungen zur Bilanz unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen geführt worden ist.
- Letztlich hielt die Kontrollabteilung fest, dass die im Vorjahr vom Amt für Rechnungswesen annoncierte Umsetzung der wenigen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Kontrollabteilung betreffend den Vermögens- und Schuldennachweis 2016 getroffenen Feststellungen nicht vollzogen worden sind. Insbesondere wurden – wie in diesem Bericht auch – Anregungen im Konnex mit der Kategorisierung der städtischen Anteile an Unternehmungen ausgesprochen.

Den Ausführungen des Anhörungsverfahrens zufolge werde die MA IV die Prüfungsfeststellungen im Rahmen ihrer Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung für das Jahr 2018 berücksichtigen.

9 Voranschlagsunwirksame Gebarung

Voranschlags- unwirksame Gebarung

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 12 VRV ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten, anzuschließen.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017 hat die Kontrollabteilung wiederum stichprobenartig Einsicht in Teilbereiche der voranschlagsunwirksamen Gebarung genommen.

Die nachstehend angeführten Kassenreste konnten nach Recherchen der Kontrollabteilung unter Rücksprache mit den zuständigen Dienststellen verifiziert werden:

Vp.	Bezeichnung	Kassenrest 2017 in €
0/365300	Schadensgutmachung (aus Mieten)	23.488,39
9/365145	Innsbruck Card, Goldenes Dachl	3.467,00

Schadensgutmachung aus Mieten – Empfehlung

Im Zusammenhang mit der Klärung des Kassenrestes in Höhe von € 23.488,39 auf der Kostenstelle des Amtes für Präsidialangelegenheiten konnte eruiert werden, dass es sich dabei um eine (Rest)-Forderung an einen ehemaligen Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck handelt, der wegen Veruntreuung von Mieteinnahmen vom Landesgericht Innsbruck im Jahr 1990 rechtskräftig verurteilt worden ist, der Stadt Innsbruck den Betrag in Höhe von damals ATS 834.572,00 (€ 60.650,71) samt Zinsen zu ersetzen. Der Schuldner leistete aufgrund dessen bis zum Jahr 1994 Zahlungen an die Stadt Innsbruck. Weitere Zahlungen blieben in der Folge trotz Betreibung aus.

Im Rahmen eines Konkursverfahrens des Schuldners im Jahr 2006 wurde von den Gläubigern der vorgelegte Zahlungsplan mit dem Inhalt angenommen, dass 30 % der anerkannten und festgestellten Forderungen binnen sieben Jahren in 14 gleichen halbjährlichen Raten zu bezahlen sind. Der Schuldner hat am 04.11.2015 die letzte Rate an die Stadt Innsbruck überwiesen. Auf Antrag des Amtes für Präsidialangelegenheiten mit Schreiben vom 30.11.2015 hat der Stadtsenat in seiner Sitzung vom 16.12.2015 den Beschluss gefasst, dass die restliche buchhalterisch ausgewiesene Forderung in Höhe von € 23.488,39, welche gerichtlich nicht mehr durchsetzbar ist, als uneinbringlich abgeschrieben wird.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Rechnungswesen, den oben erwähnten Stadtsenatsbeschluss ehestmöglich umzusetzen und den noch offenen Betrag (Kassenrest) auszubuchen.

Die betroffene Dienststelle sagte im Anhörungsverfahren die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung zu.

Innsbruck Card,
Goldenes Dachl –
Empfehlung

Eine weitere Empfehlung betraf die Abrechnungen mit der Innsbruck Information und Reservierungs GmbH bezüglich der Innsbruck Card für das Museum Goldenes Dachl.

Im Zuge der Verifizierung des gegenständlichen Kassenrestes von € 3.467,00 am betreffenden Konto 365145 stellte sich heraus, dass bei einer Gegenüberstellung der einzelnen Buchungen und unter Berücksichtigung eines Rechnungsbetrages von € 2.488,50, der am 31.12.2017 als Ausgabe eingebucht und am 18.01.2018 beglichen wurde, ein Kassenrest von € -978,50 verblieb, der bis zum Abschluss der Prüfung nicht aufgeschlüsselt werden konnte.

In Absprache mit der Leiterin des Referates Rechnungswesen und der Sachbearbeiterin des Referates Stadtarchiv/Stadtmuseum empfahl die Kontrollabteilung eine Abstimmung der getätigten Buchungen auf dem gegenständlichen Konto vorzunehmen, um den Betrag von € -978,50 verifizieren zu können.

Lt. Stellungnahme des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft wurde mit der zuständigen Dienststelle Kontakt aufgenommen und das Konto abgestimmt, wobei die Verifizierung noch im Detail erfolgen muss.

10 Haftungen der Stadt Innsbruck

Allgemeines

Entsprechend § 17 Abs. 2 Z 8 VRV ist dem Rechnungsabschluss ein „Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderung während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen.

Haftungsstand
per 31.12.2017

Zum Stichtag 31.12.2017 bestanden gemäß den Angaben im Haftungsnachweis aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betraglichen Ausmaß von insgesamt € 133.376.160,28. Gegenüber dem Vorjahr (€ 139.137.685,30) ergab sich ein Rückgang um 4,14 %.

Endbestand
des Vorjahres vs.
Anfangsbestand des
laufenden Jahres –
Empfehlung

Zum Endbestand des Vorjahres (also per 31.12.2016 in Höhe von € 139.137.685,30) wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass sich dieser Betrag im Haftungsnachweis des Jahres 2017 als Anfangsbestand nicht wiederfindet. Im Nachweis des Jahres 2017 wird dem gegenüber einer erhöhter Anfangsbestand im Ausmaß von € 141.494.321,03 (Differenz somit € 2.356.635,73) dokumentiert. Dieser gesamte Differenzbetrag bezieht sich auf insgesamt 7 Darlehens- bzw. Haftungskosten, bei denen ein erhöhter Anfangsbestand ausgewiesen wird.

Für die Zukunft empfahl die Kontrollabteilung, bei derartigen Bestandsrechnungen der (buchhalterischen) Übereinstimmung zwischen Endbestand des Vorjahres und Anfangsbestand des laufenden Jahres erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Allfällige Abweichungen wären nach Meinung der Kontrollabteilung als Zu- oder Abgang des laufenden Jahres ersichtlich zu machen. Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft nahm den Hinweis der Kontrollabteilung zur Kenntnis und sagte in seiner Stellungnahme eine künftige Beachtung zu.

Angabe zu
„Haftungsnehmer“ –
Empfehlung

Zudem war für die Kontrollabteilung bei Durchsicht des Haftungsnachweises des Jahres 2017 auffallend, dass bei allen 100 angeführten Haftungskonten als Haftungsnehmer die „Finanzverwaltung“ aufscheint. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte als Haftungsnehmer jedoch der jeweilige Rechtsträger aufscheinen, für welchen die Stadt Innsbruck eine entsprechende Haftung übernommen hat. Die städtische Finanzverwaltung bzw. die Stadt Innsbruck selbst ist der jeweilige Haftungsgeber.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft eine dahingehende Anpassung der Angaben im Haftungsnachweis zu überprüfen und gegebenenfalls zu vollziehen. Im Anhörungsverfahren informierte die betroffene Dienststelle darüber, dass die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung im Rahmen der nächsten Jahresrechnung angestrebt werde.

Abweichung zu
Angaben in der
städtischen
Vermögensrechnung –
Empfehlung

Weiters stellte die Kontrollabteilung bei Zusammenschau der Angaben im Haftungsnachweis per 31.12.2017 (€ 133.376.160,28) und der Dokumentation der von der Stadt zu diesem Stichtag übernommenen Haftungen in der städtischen Vermögensrechnung per 31.12.2017 (€ 123.915.721,77) eine betragsliche Abweichung von € 9.460.438,51 fest.

Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass sich der vom zuständigen Sachbearbeiter in der Vermögensrechnung angegebene Wert auf den Datenstichtag 06.04.2018 bezieht. Offenbar wurde dieses Datenmaterial nach diesem Stichtag nochmals überarbeitet und auf den im Haftungsnachweis per 31.12.2017 ausgewiesenen Wert hin adaptiert.

Von der Kontrollabteilung wurde der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft empfohlen, künftig auf einen wechselseitig abgestimmten und übereinstimmenden Ausweis der Haftungen zwischen Haftungsnachweis und der Angabe in der Vermögensrechnung zu achten. In der dazu abgegebenen Stellungnahme sicherte die MA IV zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Haftungsstand
per 31.12.2017 –
Verifizierung der
Aushaftungen –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung führte – wie alljährlich – eine (stichprobenhafte) Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2017 anhand der diesen Haftungen zugrunde liegenden Kredite und Darlehen bzw. der jeweiligen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute durch. Dabei wurden von ihr mehrere betragsliche Differenzen in einer Gesamthöhe von € - 3.755.908,45 festgestellt.

Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Differenzen ergibt sich ein mittels der jeweiligen Kontoauszüge bzw. Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesener Haftungsstand per 31.12.2017 im Ausmaß von € 129.620.251,83.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, den Haftungsnachweis des Jahres 2017 in den von ihr aufgezeigten Punkten zu überprüfen und die Haftungsstände der betroffenen Darlehen und Kredite im nächstjährigen Nachweis angepasst auszuweisen.

Neue
Haftungsübernahmen

Im Haftungsnachweis per 31.12.2017 scheinen im Vergleich zum Vorjahr neue Haftungen für Darlehen der IIG & Co KG bzw. von der IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften im Gesamtbetrag von € 1.640.000,00 (entspricht der Summe der nominellen Darlehenshöhen) auf.

Von der Stadt Innsbruck wurden für diese Darlehen Bürge- und Zahlerhaftungen gemäß § 1357 ABGB übernommen.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass in allen Fällen die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung eingeholt worden sind.

Aufteilung nach
Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 entfällt mit einem Anteil von ca. 64,5 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich Darlehen der IIG & Co KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von ca. 12,9 % betrifft Haftungen für die IKB AG. Ca. 9,2 % der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen betreffen Garantien im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi/City-Garage (für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI - Investor - Bauträger GmbH). Rund 4,9 % der Haftungen zum Jahresende 2017 sind Ausleihungen der Innsbrucker Stadtbau GmbH zurechenbar. Ca. 5,7 % des Haftungsvolumens per 31.12.2017 sind der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zurechenbar. Weitere ca. 2,5 % der übernommenen Haftungen entfallen auf das „Haus St. Josef am Inn“ und der Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI). Bei den restlichen Haftungen handelt es sich um Haftungsübernahmen für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB) sowie sozial tätige Vereine (als Betreiber von bspw. Behinderten- und Seniorenheimen usw.).

Berechnung Haftungs-
wert gemäß
Verordnung über die
Festlegung von
Haftungsob-
ergrenzen –
Empfehlung

Aufbauend auf den Vorgaben gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen, LGBl. Nr. 39/2012 vom 13.04.2012 nahm die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft Berechnungen der jeweiligen Haftungswerte vor. Diese dokumentierten zum Stichtag 31.12.2017 einen summierten Wert der Haftungen in Höhe von € 74.919.108,01.

Dieser von der MA IV berechnete Haftungswert per 31.12.2017 war für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar und entsprach im Hinblick auf die vorgesehene Haftungsobergrenze – bei individueller Betrachtung der Stadt Innsbruck – einem Ausnutzungsgrad von 57,67 %

Bezogen auf eine im Haftungsnachweis geführte Haftung für die Innsbrucker Stadtbau GmbH wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass diese in den Berechnungsgrundlagen der MA IV entgegen der weiteren drei für dieses Unternehmen bestehenden Haftungen der Risikoklasse 2 zugeordnet wird. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre diese Haftung – wie dies bei den weiteren drei bestehenden Haftungen der Fall ist – der Risikoklasse 3 zuzuordnen.

Von der Kontrollabteilung wurde empfohlen, den aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen und gegebenenfalls in künftigen Berechnungen des Haftungswertes zu korrigieren. Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV avisierte in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme, den Sachverhalt zu überprüfen.

Berechnung Ausnutzung (individuelle) Haftungsobergrenze der Stadt Innsbruck

Unter Berücksichtigung der von der Kontrollabteilung aufgezeigten Abweichungen ermittelte die Kontrollabteilung zum Stichtag 31.12.2017 einen Haftungswert in Höhe von insgesamt € 74.733.264,16.

Dieser Betrag entspricht – bei individueller Betrachtung der Stadt Innsbruck – 57,53 % der verordnungsmäßig verankerten Haftungsobergrenze. Im vorigen Jahr 2016 ergaben sich diesbezügliche Werte von € 81.436.640,98 bzw. 66,11 %.

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 03.12.2018:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 13.12.2018 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt. (Stimmenthaltungen: GR Lassenberger, StRⁱⁿ Dengg, GR Onay, GRⁱⁿ Seidl)

Zl. KA-10555/2018

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung der Gebarung
und Jahresrechnung 2017
der Stadtgemeinde Innsbruck

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 03.12.2018:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 13.12.2018 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt.
(Stimmhaltungen: GR Lassenberger, StRⁱⁿ Dengg, GR Onay, GRⁱⁿ Seidl)